



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 13.12.2022

Beginn: 09:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 22.11.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau durch die Deutsche Telekom GmbH
- 5 Beschaffungen für die Schulen aus Mitteln des DigitalPaktes NRW
- 6 Bestätigung der Kalkulationsziele betreffend den Ansatz von kalkulatorischen Kosten für die Gebührenhaushalte der Stadt Beckum
- 7 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 8 Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum
- 9 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
- 10 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 11 Neufassung der Abfallgebührensatzung
- 12 Erlass der Haushaltssatzung 2023
 - 12.1 Neubau der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt – Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022
 - 12.2 Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 13 Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz
- 14 Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern
- 15 Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2022
- 16 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum
- 17 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 22.11.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Auftragsvergabe für die Lieferung eines Kommandowagens nach DIN SPEC 14507-5:2014-06
- 4 Auftragsvergabe für die Lieferung von Feuerwehrsutckleidung nach DIN EN 469:2020
- 5 Auftragsvergabe für die Lieferung von Feuerwehrsutckleidung für die technische Rettung nach DIN EN 16689:2017
- 6 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 01.12.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau durch die Deutsche Telekom GmbH

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den am 31.08.2021 geschlossenen Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zu kündigen.
2. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss nimmt die Planung für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch die Deutsche Telekom GmbH zur Kenntnis und stimmt der Unterzeichnung des „Letters of Intent“ gemäß Anlage zur Vorlage durch den Bürgermeister zu.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan.

Erläuterungen:

Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau durch die Telekommunikationsunternehmen erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes.

Im Jahr 2021 bot sich der Stadt Beckum die Gelegenheit, den bis dahin gut fortschreitenden Glasfaserausbau nochmals zu beschleunigen und zu verbessern. Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH plante in den Stadtteilen Beckum, Neubeckum und Roland einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in einzelnen, nicht flächendeckenden Polygonen. Voraussetzung zum Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH war eine vorgeschaltete Nachfragebündelung mit einer 40-prozentigen Erfolgsquote. Im Juli dieses Jahres wurde öffentlich bekannt, dass die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH ihr Wirtschaftlichkeitsziel auch nach Verlängerung ihrer Vorvermarktungsphase nicht erreicht hatte. Daraufhin hat die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH ebenfalls öffentlich verkündet, in keinem der geplanten Ausbaupolygone einen Glasfaserausbau durchzuführen.

Die Sorge, Beckum könnte bei der Glasfaserinfrastruktur in Hintertreffen geraten, sind jedoch aus Sicht der Verwaltung unbegründet. Sollten alle Anstrengungen für den eigenwirtschaftlichen Ausbau scheitern, wäre dieser durch das staatlich geförderte Ausbauprogramm „Graue Flecken“ weiterhin zu sichern.

Jedoch gilt für die Verwaltung der Grundsatz, dass eigenwirtschaftlicher Ausbau eines privatwirtschaftlichen Unternehmens Vorrang vor staatlich gefördertem Ausbau hat. Aus diesem Grund nahm die Verwaltung Kontakt mit weiteren im Glasfasermarkt tätigen Ausbauunternehmen im Hinblick auf einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau auf. Unterstützung bei der Vorauswahl geeigneter Unternehmen und bei den Kontaktgesprächen hatte die Verwaltung jeweils durch die Gigabitstelle des Kreises Warendorf.

Aus den geführten Gesprächen kommt aus Sicht der Verwaltung ausschließlich die Deutsche Telekom GmbH als eigenwirtschaftliches Ausbauunternehmen in Betracht. Die Deutsche Telekom GmbH hatte als einzige in allen Kriterien, die die Verwaltung als wichtig und besonders zielführend betrachtet, bereits konkrete Aussagen treffen können.

Ausbaupolygone

Die Deutsche Telekom GmbH benennt konkret 5 Ausbaubereiche, die zusammengenommen einen komplett flächendeckenden Ausbau für alle Kernbereiche Beckums bedeuten. Außerhalb der Kernbereiche, in den Außenbereichen und Bauerschaften, erfolgt bereits der Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH mittels des staatlichen Förderprogramms „Weiße Flecken“. Beides ergänzt sich zu einem flächendeckenden Ausbau des gesamten Stadtgebietes.

Adressen und Haushalte

Die Deutsche Telekom GmbH plant den Glasfaseranschluss für circa 18 700 Haushalte in circa 9 700 Gebäuden.

Ausbauvorbehalt

Die Deutsche Telekom GmbH hat zwar auch ein wirtschaftliches Ziel in Form einer Vermarktungsquote, macht aber dennoch nicht den Glasfaserausbau vom Erreichen der Quote abhängig.

Zeitplan

Für den Ausbauplan über alle Ausbaupolygone hinweg konnte die Deutsche Telekom GmbH bereits einen konkreten Zeitrahmen von Ende 2023 bis Ende 2025 angeben.

Open Access

Alle Unternehmen gaben an, dass ihre Glasfasernetze für alle Internetserviceprovider frei sind, somit die Kundschaft zwischen mehreren Internetservice Providern wählen kann. Auf ausdrückliche Nachfrage trifft dies jedoch nur bei der Deutschen Telekom GmbH zu. Die Kundschaft kann aktuell wählen zwischen „1&1“ und der Deutschen Telekom GmbH. Ab circa 2023 werden voraussichtlich weitere Anbieterinnen und Anbieter hinzukommen.

Anschlusskosten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten einen kostenlosen Glasfaseranschluss bis ins Gebäude. Es besteht kein Zwang zum Tarifabschluss. Dies bedeutet eine kostenlose Aufwertung der Immobilie und ist in diesem eigenwirtschaftlichen Ausbau für die Eigentümerinnen und Eigentümer ebenso attraktiv wie in einem staatlich gefördertem Ausbauprogramm. Ausbauvoraussetzung ist ausschließlich die Gestattung der Eigentümerinnen und Eigentümer für die Bauarbeiten auf dem entsprechenden Grundstück.

Im Falle von Mehrfamilienhäusern reicht ebenfalls die Gestattung der Eigentümerinnen und Eigentümer aus, um das Gebäude mit einem Glasfaseranschluss kostenlos zu versorgen. Entscheidet sich zudem eine Mieterin oder ein Mieter für die Buchung eines Tarifes, erfolgt auch die kostenlose Verlegung bis in die jeweilige Wohneinheit.

Weitere Kriterien, die für die Deutsche Telekom GmbH sprechen:

- Die Deutsche Telekom GmbH wird in ihrem Ausbauvorhaben vorhandene Breitbandausbauten, insbesondere das 1-Gigabit-fähige Kabelfernsehnetz, mit Glasfasertechnik überbauen. Bei anderen Anbieterinnen und Anbietern wurde dies nicht zwingend bestätigt. Insbesondere im angekündigten Förderprogramm „Graue Flecken“ ist dies aktuell noch explizit ausgeschlossen.
- Ein Flickenteppich, wie er beim Teilausbau durch andere Unternehmen entstanden wäre, wird vermieden. Konflikte wegen unterschiedlichem Anbieterzwang in den unterschiedlichen Ausbaupolygonen sind daher unwahrscheinlich.
- Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH konnte ihre Zielquote unter anderem deshalb nicht erreichen, weil die Bürgerschaft gegenüber bis dahin unbekanntem Telekommunikationsunternehmen sich eher konservativ zurückhaltend verhielt. Es wird vermutet, dass die Deutsche Telekom GmbH aufgrund ihrer Bekanntheit einen „Bürgerbonus“ genießt.
- Zeitvorteil: Voraussichtlich wäre in dieser Variante bis Ende 2025 ein komplett flächendeckender Glasfaserausbau über das gesamte Stadtgebiet erreicht. Mittels geförderten Ausbaus über weitere staatliche Förderprogramme wären zeitraubende Vergabeverfahren zwischenzuschalten. Dies würde vermutlich eine Verzögerung um bis zu 2 Jahre bedeuten.

Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH hatte Ende September eine Kehrtwende ihrer bisherigen Ausbauabsage verkündet. Sie wollte nun doch einige Polygone Neubeckums und in Roland ausbauen. Dies hätte die Flickenteppichsituation nochmals verschärft und behinderte die zwischenzeitlich von der Verwaltung neu aufgenommenen Aktivitäten.

Die Verwaltung hat daher der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH mitgeteilt, dass eine weitere Kooperation nicht gewünscht ist. Eine angeforderte schriftliche Reaktion der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH liegt bis heute nicht vor. Mündlich wurde mitgeteilt, dass die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH dann eher doch vom Ausbau absieht. Diese vage Aussage wurde bis heute nicht konkretisiert. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor allem eine vertrauensvolle Kommunikation zwischen dem Unternehmen und der Stadt Beckum vor. Hier sieht die Verwaltung auch vor dem oben genannten Hintergrund erhebliche Defizite seitens der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, sodass vorgeschlagen wird, die Vereinbarung zu kündigen.

Mit dem beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Ausbau der Deutschen Telekom GmbH und weiteren bisherigen Ausbauaktivitäten kann bis circa Ende 2025 für das gesamte Stadtgebiet von Beckum folgender Glasfaserausbau erreicht werden:

- Gut 1 000 Adressen in den Außenbereichen und Bauerschaften sowie die Schulen (außer Grundschulen im Landesprogramm) im geförderten Ausbau „weiße Flecken“ durch die ausführende Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH bis Ende 2023.
- Schulen im geförderten Landesprogramm haben den Glasfaseranschluss durch die ausführende Deutsche Telekom GmbH bis circa Mitte 2022 bereits erhalten.

- Der Großteil der Gewerbegebiete im Stadtteil Beckum wurde bis circa April 2022 im eigenwirtschaftlichen Ausbau von Vodafone versorgt.
- Verbleibend unversorgte Gewerbegebiete aller Stadtteile werden mittels des geförderten Ausbauprogramms „Sonderaufruf Gewerbegebiete“ durch die Deutsche Telekom GmbH bis circa Ende 2025 versorgt sein.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich die Initiative der Deutschen Telekom GmbH und schlägt daher vor, dem „Letter of Intent“ gemäß der Anlage zur Vorlage zuzustimmen.

Anlage(n):

Letter of Intent



und der Telekom Deutschland GmbH
(im Weiteren Telekom genannt)



zum geplanten Ausbau einer FTTH-Infrastruktur durch die Telekom in der Stadt Beckum.

1 Einleitung

Die Telekom beabsichtigt, das Telekommunikationsnetz im Gebiet der Stadt Beckum eigenfinanziert auf ein modernes FTTH-Netz (Glasfaser bis in die Wohnung/ins Gebäude) aufzurüsten. Die Erfahrungen der Telekom zeigen jedoch, dass partnerschaftliche Kontakte und eine mit der Gemeinde/Stadt abgestimmte Vorgehensweise wesentlich zum Erfolg des Breitbandausbaus beitragen können.

Die Telekom plant circa 18 709 Haushalte (circa 9698 Adressen) im Stadtgebiet Beckums mit einem FTTH-Netz aufzurüsten.

Nunmehr sollen die wesentlichen Eckdaten sowie die weitere Vorgehensweise zum FTTH-Ausbau in dieser gemeinsamen Erklärung näher beschrieben werden. Die Parteien sind im Einvernehmen, dass diese Erklärung lediglich dem gemeinsamen Ziel eines erfolgreichen FTTH-Ausbaus in der Stadt Beckum dient. Rechte oder Pflichten werden hierdurch für keine der Parteien begründet, Vorabgenehmigungen oder Vorabzustimmungen sind hierdurch nicht erteilt.

2 FTTH-Ausbau durch die Telekom

Die Telekom plant, die vorhandene Technik im Ausbaubereich auf eigene Kosten zu einer auf Glasfaser basierenden Technik zu modernisieren beziehungsweise zu ersetzen. Der durch die Telekom geplante Ausbau sieht vor, von der Vermittlungsstelle über den Glasfaser-Verteilerkasten (GF-NVt) durchgängig bis ins Haus, modernste Glasfaser-Technologie einzusetzen.

Bereits im Ausbaubereich vorhandene Gebäude-Anschlüsse sowie im Versorgungsbereich geplante neue Glasfaser-Anschlüsse der ausgebauten GF-NVt sollen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten mit FTTH-Technik versorgt werden. Im Zuge der Durchführung des Breitbandausbaus können sich noch Änderungen hinsichtlich des Ausbaubereiches ergeben.

Nach erfolgtem Anschluss an das FTTH-Netz der Telekom sind an diesen Anschlüssen nach aktuellem Stand der Technik Geschwindigkeiten von bis zu 1000 Mbit/s im Download und bis zu 200 Mbit/s im Upload möglich.

Da nicht alle Entwicklungen und Risiken in der Ausbauplanung vorab berücksichtigt werden können, behält sich die Telekom das Recht vor, vom geplanten Breitbandausbau abzusehen.

3 Unterstützung bei der Umsetzung

Die Stadt ist bereit, den Breitbandausbau der Telekom im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht mit Maßnahmen zu begleiten, soweit diese rechtlich zulässig sind. Insbesondere werden mit dieser Erklärung keine wettbewerbsschädlichen Absprachen getroffen.

Die nachfolgend aufgeführten Aktionen und Umsetzungsmaßnahmen werden gemeinsam als geeignet und zielführend bewertet und die Stadt wird diese im Rahmen ihrer Amtspflichten wohlwollend prüfen und möglichst unterstützen.

1. Gemeinsame Medieninformationen zu diesem FTTH-Ausbau der Telekom.
2. Die Stadt ist bereit, auf ihrer Homepage über den laufenden Glasfaserausbau zu informieren
3. Die Stadt wird den Eigentümerinnen und Eigentümern im Ausbaubereich liegender bebauter Immobilien das FTTH-Ausbauvorhaben ankündigen. Ziel der Ankündigung wird sein, die Eigentümerinnen und Eigentümer zu informieren, welche Voraussetzung ihrerseits zu schaffen (Gestattungsvertrag) ist, um einen kostenlosen FTTH-Anschluss für ihr Gebäude erhalten zu können.
4. Regelmäßige Jour Fixe (Projektbesprechungen) der erklärenden Parteien mit den ausführenden Baufirmen.
5. Benennung einer verantwortlichen Ansprechpartnerin beziehungsweise eines verantwortlichen Ansprechpartners der Stadt für alle Themen zum Netzausbau.
6. Unterstützung bei der Standort- und Wegesicherung.
7. Anträge gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) über die Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen mit der für den FTTH-Ausbau erforderlichen Infrastruktur (Standortsicherungen für Glasfaser-Netzverteiler und neue Tiefbautrassen) werden zügig im Rahmen der Regelungen des TKG nach Eingang bearbeitet.
8. Gemeinsame Abstimmung bei der Nutzung moderner Geoinformationen (T-Car, GIS-Daten, Shapefiles, etc.) und spätere kurzfristige Zustimmung/Genehmigung zum Einsatz alternativer Verlegeverfahren, insbesondere Genehmigung einer Verlegetiefe von 45 Zentimetern, vorrangig auf eigenen TK-Anlagen der Telekom, im Rahmen der Regelungen des § 127 TKG.
9. Zügige Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) pro NVt-Bereich (gegebenfalls Teilbereiche).

4 Vertrieblerischer Angang

Gemeinsames Verständnis ist, dass sich mindestens 50 Prozent der Eigentümerinnen und Eigentümer im Ausbaubereich für einen FTTH-Hausanschluss der Telekom entscheiden, um einen eigeninvestiven Ausbau wirtschaftlich darstellen zu können. Die Ausbautätigkeiten werden synchron zu den Vermarktungsaktivitäten durchgeführt. Der Ausbau wird also unabhängig der Vermarktungsquote durchgeführt werden.

Die Telekom wird die Erreichung dieses Zieles zusätzlich durch ein exklusives Angebot unterstützen. Bei allen in diesem Zeitraum abgeschlossenen Hauszuführungsaufträgen wird die Telekom auf die Berechnung der jeweiligen Hausanschlusskosten in Höhe von 799,95 Euro im Rahmen der Vermarktungsphase verzichten. Dieses Angebot ist derzeit bis zum 31.12.2023 gültig.

Damit die Grundstücke und Gebäude an das FTTH-Netz der Telekom angeschlossen werden dürfen, benötigt die Telekom die Zustimmung beziehungsweise die Duldung in Form eines Gestattungsvertrages von der jeweiligen Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers.

5 Zeitlicher Ablauf

Die Telekom plant, nach Unterzeichnung dieser Erklärung, alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung des FTTH-Ausbaus einzuleiten. Die Telekom behält sich zudem eine Verschiebung des Inbetriebnahme-Termins des gesamten oder von Teilen des neuen FTTH-Netzes im Ausbaugebiet vor, wenn zum Beispiel Probleme bei der technischen Realisierung, bei den Vorlieferanten oder bei der Wege- oder Standortsicherung auftreten sollten.

6 Eigentum und Rechte am FTTH-Netz

Die Nutzungsrechte und das Eigentum an dem zu errichtenden FTTH-Netz in der Stadt liegen ausschließlich bei der Telekom. Regulierungsrechtliche Verpflichtungen der Telekom bleiben hiervon unberührt.

Die Telekom verpflichtet sich, allen interessierten Nachfragenden, insbesondere der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, diskriminierungsfreien Wholesale-Zugang (Open Access) über das bundesweit einheitliche FTTH-Standardvorleistungsmodell zum Netz in Beckum zu gewähren.

7 Schlussbestimmungen

Die Telekom behält sich vor, ihre Netztechnik und ihr Telekommunikationsangebot den aktuellen Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und die Breitbandversorgung durch vergleichbare oder technisch weiterentwickelte Produkte zu ersetzen beziehungsweise zu ergänzen.

Die Erklärenden werden alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die Ihnen im Rahmen der Kontakte bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.

Für die Stadt Beckum:

Für die Telekom Deutschland GmbH:

Ort, den Datum

Ort, den Datum

Name

Name

Ort, den Datum

Ort, den Datum

Name

Name

Beschaffungen für die Schulen aus Mitteln des DigitalPaktes NRW

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Durchführung der Maßnahmen für die in der Vorlage dargestellte Ausstattung von 3 weiterführenden Schulen mit IT-Grundstruktur im Rahmen des DigitalPaktes NRW wird zugestimmt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellung des Zuwendungsantrages zur Wahrung der Fördermöglichkeit bereits erfolgt ist.

Kosten/Folgekosten

Im Rahmen der Antragstellung werden Kosten von 127.800 Euro geltend gemacht. Eine Förderung von 115.020 Euro wird erwartet, sodass ein Eigenanteil von 12.780 Euro entstehen wird.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2022 sind bei der Investitionsmaßnahme 0186 – DigitalPakt Schule – unter dem Produktkonto 011002.783101 – Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 Euro – insgesamt 430.000 Euro als Auszahlungen vorgesehen.

Ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 0186 – DigitalPakt Schule – sind bei dem Produktkonto 011002.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – 387.000 Euro als Einzahlungen eingeplant.

Die bisher durchgeführten Ausschreibungen für Ausstattungen für die Schulen im Rahmen des DigitalPaktes erbrachten teilweise günstigere Preise als geplant. Somit kann die nun geplante Maßnahme aus den hier veranschlagten Mitteln erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass die Förderung erst im Jahr 2023 bewilligt wird. Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel stehen aus nicht verausgabten Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

Erläuterungen:

Der Antrag erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW – DigitalPakt). Auf die Vorlagen 2020/0100 – Beschaffungen für die Grundschulen der Stadt Beckum aus Mitteln des DigitalPaktes NRW – und 2021/0111 – Beschaffungen für die Schulen aus Mitteln des DigitalPaktes – wird verwiesen.

Mit Datum vom 04.10.2022 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass in Nordrhein-Westfalen rund 99,5 Prozent der den Schulträgern zur Verfügung stehenden Mittel – rund 949 Millionen Euro – im DigitalPakt Schule durch Anträge gebunden sind. Es verblieben somit noch circa 5 Millionen Euro, die nicht durch Anträge gebunden werden konnten. Die Restmittel aus den ursprünglich den Bezirksregierungen zugewiesenen Schulträgerbudgets verblieben in den jeweiligen Bezirken. Für den Regierungsbezirk Münster standen demnach circa 850.000 Euro zur Verfügung, die ausschließlich für die Fördersäule 2.1 IT-Grundstruktur (Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen; schulisches WLAN; Anzeige- und Interaktionsgeräte) zur Verfügung gestellt wurden.

Im Rahmen dieser noch nicht gebundenen Mittel konnten Schulträger nun erneut Anträge stellen. Hierfür war ein qualifiziertes „Windhundverfahren“ vorgesehen, die Antragstellung konnte am 02.11.2022 ab 8 Uhr erfolgen.

Nach Prüfung der Notwendigkeiten unter Berücksichtigung des guten Ausstattungsgrades an den Beckumer Schulen in der IT-Grundstruktur wurde verwaltungsseitig entschieden, Maßnahmen an den weiterführenden Schulen Sekundarschule Beckum, Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und Albertus-Magnus-Gymnasium durchzuführen. Um die Möglichkeit einer Förderung zu wahren, wurden die Anträge am 02.11.2022 gestellt. Die Antragstellung für die Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum erfolgt nach Vereinbarung mit dem Zweckverband Beckum-Ennigerloh für den Standort Neubeckum jeweils durch die Stadt Beckum. Das Kopernikus-Gymnasium Neubeckum ist bereits entsprechend ausgestattet.

In den 3 betroffenen Schulen ist bereits eine vollständige Netzwerkverkabelung vorhanden. Es soll an der Sekundar- und der Gesamtschule jeweils ein Netzwerkschrank in den Keller verlagert werden. Im Albertus-Magnus-Gymnasium sollen 2 Netzwerkschränke zusammengeführt werden. Hierfür sind jeweils 2 Glasfaserwitche sowie Netzwerkboxen notwendig. Zusätzlich fallen Elektrikarbeiten für Glasfaserverbindungen an. Die geschätzten Kosten belaufen sich pro Schule auf circa 42.600 Euro, also insgesamt circa 127.800 Euro. Bei einer Fördersumme von 115.020 Euro verbleiben als Eigenanteil circa 12.780 Euro und damit circa 10 Prozent.

Eine Bewilligung ist wegen der Vielzahl von Anträgen und der relativ geringen Fördersumme ungewiss.

Anlage(n):

ohne

Bestätigung der Kalkulationsziele betreffend den Ansatz von kalkulatorischen Kosten für die Gebührenhaushalte der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung/Verzinsung) werden in den Gebührenberechnungen der Stadt Beckum – wie bislang – unter Ausnutzung des gesetzlich definierten Maßes berücksichtigt.

Erläuterungen:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1090/20) seine seit Jahrzehnten geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten) von langlebigen Anlagegütern (zum Beispiel öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (im konkreten Fall: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert. Das Gericht stellt in dem Urteil – bezogen auf die dem Einzelfall zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 – fest, dass die zulässigerweise ansatzfähigen Gesamtkosten insgesamt um 18,03 Prozent überschritten wurden. Die Überschreitung ergibt sich aus dem Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis und dem gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Zinsen unter Anwendung eines Nominalzinssatzes. Insbesondere Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stünden der gewählten Vorgehensweise entgegen. Die bisherige Rechtsprechung zu zentralen Fragen der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten in Gebührenkalkulationen, insbesondere zur Ansatzfähigkeit sogenannter kalkulatorischer Zinsen und deren Höhe, hat das OVG NRW mit dem aktuellen Urteil ausdrücklich aufgegeben und verändert. Die Verwaltung hat hierzu in der Sitzung des Betriebsausschusses am 02.06.2022 berichtet.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Aktenzeichen 9 B 15.22) eingelegt worden ist. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht in seinem Schnellbrief vom 26.09.2022 davon aus, dass die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet.

In dem Urteil wird allerdings ebenfalls dargestellt, dass der vom Senat beauftragte Sachverständige festgestellt habe, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung der eingesetzten Betriebsmittel auf der Basis ihrer Wiederbeschaffungszeitwerte sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis ihrer Anschaffungs-Restbuchwerte in der unternehmerischen Kosten- und Erlösrechnung – unabhängig davon, ob die Betriebsmittel mit Eigenkapital des Unternehmers oder mit Fremdkapital von Kreditgebern finanziert worden sind – betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Aus dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 würden sich – cursorisch – folgende Vorgaben ergeben:

Die Stadt hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde.

Wird auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes abgeschrieben, gilt:

- Der Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (effektiver Jahreszinssatz der Bank) kann ohne Abzug der allgemeinen Geldentwertung angesetzt werden.
- Ein Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
- Bei dem Einsatz von Eigenkapital kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden.
- Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz von maximal 0,46 Prozent ergeben.

Wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes kalkulatorisch abgeschrieben, müsste nach den neuen Vorgaben des OVG NRW ein doppelter Inflationsausgleich bei der Abschreibung und Verzinsung vermieden werden. Dies bedeutet:

- Bei dem Ansatz von Fremdkapitalzinsen muss von dem Nominalzinssatz des Fremdkreditgebers (Bank) die Inflationsrate in Prozentsatzpunkten abgezogen werden, wodurch sich im Regelfall ein negativer Zinssatz ergibt, sodass überhaupt keine Zinsen mehr angesetzt werden können.
- Ein Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
- Bei der Verzinsung des Eigenkapitals kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche angesetzt werden.
- Bei jedem Jahr der 10 Jahre ist die jeweilige Inflationsrate für das konkrete Jahr von der Emissionsrendite des konkreten Jahres abzuziehen.
- Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Wiederbeschaffungszeitwert-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz für eingesetztes Eigenkapital von minus 0,89 Prozent ergeben. Minuszinsen sind jedoch gebührenrechtlich keine Kosten, sodass auch bei dem Einsatz von Eigenkapital keine Zinsen mehr angesetzt werden können.

Bislang sah die Rechtsprechung des OVG NRW neben dem Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis insbesondere eine kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen ergibt, als zulässig an. Zulässige Zinsbasis war der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Die Vorgehensweise der beklagten Stadt bei der Gebührenkalkulation entspricht grundsätzlich der auch bei der Stadt Beckum seit Jahrzehnten üblichen und von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen landesweit empfohlenen Vorgehensweise, die – wie ausgeführt – der bisherigen Rechtsprechung des OVG NRW entsprach. Auf den (pauschalen) Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten verzichtet die Stadt bereits seit der Kalkulationsperiode 2020. Der somit in den Gebührenkalkulationen des Jahres 2022 berücksichtigte Zins betrug 5,24 Prozent.

Eine Übertragung der Kalkulationsgrundsätze des Urteils auf die Stadt Beckum würde folglich dazu führen, dass die Refinanzierungskraft der Gebührenhaushalte erheblich geschwächt würde, da entweder die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen oder die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen nicht mehr wie bislang in Ansatz gebracht werden könnten oder sogar vollständig entfielen. Insbesondere die Neuinvestitions- und Entschuldungsmöglichkeiten des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum würden erheblich eingeschränkt.

Da das Urteil des OVG NRW noch keine Rechtskraft erlangt hat, wäre eine weitere Kalkulation unter Ausnutzung der bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 als zulässig beurteilten Kalkulationsmethoden derzeit – ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen (siehe unten) – (noch) möglich.

Zwischenzeitlich hat die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Gesetzentwurf – unter anderem – zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in die Beratung des Landtages Nordrhein-Westfalen eingebracht (Landtagsdrucksache 18/997). Ausdrücklich als Reaktion auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 soll nunmehr gesetzlich im Rahmen einer Spezialnorm festgelegt und damit abgesichert werden, dass Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis und gleichzeitig eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, zulässig sind.

Zu dem Gesetzentwurf wurde zwischenzeitlich ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt (Landtagsdrucksache 18/1974). Die Beschlussfassung im Landtag erfolgte in der Mitte der 49. Kalenderwoche auf Basis des Gesetzentwurfes der Landesregierung und des Änderungsantrages der genannten Fraktionen.

Bei der Verzinsung des nach dem dargestellten Schema ermittelten Kapitals kann demnach entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden. Im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden.

Die Landesregierung begründet ihre Gesetzesinitiative unter anderem wie folgt:

„Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW wird die durch die OVG-Entscheidung vom 17. Mai 2022 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Dabei wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass statt des früher zulässigen Nominalzinssatzes, dem der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Zinssatz zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte zugrunde gelegt werden durfte, dieser Zeitraum im Hinblick auf den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals nun auf dreißig Jahre beschränkt wird und zudem der 0,5-prozentige Zuschlag entfällt. Der nun gesetzlich auf 30 Jahre beschränkte Zeitraum berücksichtigt den Umstand, dass es sich um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, die sich auf den Einsatz des betriebsnotwendigen Kapitals bezieht [...] Die nun getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus.“

Die Gesetzgebung würde zu folgenden Möglichkeiten führen:

- Es kann nach Anschaffungs-/Herstellungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden (Wahlrecht).
- Verzinsung Variante 1
 - Ansatz eines einheitlichen Nominalzinssatzes, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt.
 - Ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
 - Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.
- Verzinsung Variante 2
 - Bei der kalkulatorischen Verzinsung kann der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesetzt werden (effektiver Jahreszinssatz – Nominalzinssatz der Bank).
 - Für das eingesetzte Eigenkapital ist der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt.
 - Ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Nominalzinssatz ist unzulässig.
 - Bei Eigen- und Fremdkapitalverzinsung ergibt sich ein Mischzinssatz.
 - Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Die Verwaltung schlägt nach Abwägung (siehe unten) vor, die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 weiterhin unter Ausnutzung der sich aufgrund der Neuregelung des § 6 KAG NRW (Verzinsung Variante 1) ergebenden Möglichkeiten und damit in Fortsetzung der jahrelangen Kalkulationspraxis der Stadt Beckum aufzustellen.

Konkret bedeutet dies für die kalkulatorischen Kosten:

- Die bisherige Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis wird fortgesetzt.
- Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird – wie bislang – ein einheitlichen Nominalzinssatz, der sich (neu) aus dem 30-jährigen (bislang: 50-jährigen) Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt, angesetzt. Dies insbesondere, um eine Gleichbehandlung aller Gebührenhaushalte der Stadt Beckum – unabhängig von der Frage, ob Fremdkapital eingesetzt ist (Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum) oder nicht (zum Beispiel Gebührenhaushalt Abfall im Kernhaushalt) – zu erreichen und zur Vermeidung von Rechtsrisiken aufgrund der sonst notwendigen Zuordnung der Eigen- und Fremdkapitalanteile in den Gebührenkalkulationen. Durch diese Vorgehensweise wird erreicht, dass die konkrete Zuordnung von Darlehen – wie bislang – keinen Einfluss auf die Höhe und/oder Entwicklung der Gebührensätze hat.
- Ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Nominalzinssatz wird nicht angewandt.
- Die Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungs-/Herstellungs-Restbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge.

Die Stadt Beckum würde bei Anwendung der dargestellten Regelungen wie bislang den ihr gesetzlich und/oder gerichtlich zugesprochenen Gestaltungsspielraum bei der Ermittlung der Gebühren ausnutzen.

Die Gesetzgebung bildet nach Wertung der Verwaltung den „Mittelweg“ zwischen der bislang zulässigen Kalkulationsmethodik und den Vorgaben des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022. Das Vorgehen führt ferner einerseits zu einer Entlastung der Gebührenzahlenden (Verzinsung 2022: 5,24 Prozent, Verzinsung 2023: 3,25 Prozent) und andererseits erhält es die Refinanzierungsmöglichkeiten der Gebührenhaushalte, insbesondere des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, in ausreichendem Maße, ohne dass die konkrete Zuordnung von Fremdkapital Einfluss auf die Kalkulation nimmt.

Eine Besonderheit ergibt sich für die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2022, die in der Sitzung des Rates am 21.12.2021 beschlossen wurde (siehe Vorlage 2021/0404 und Niederschrift über die Sitzung). Die mit dieser Kalkulation ermittelten Schmutzwassergebühren entstehen nach § 9 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Unterjährig werden (lediglich) Vorausleistungen erhoben. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Dieses Vorgehen existiert ausschließlich bei der Schmutzwassergebühr.

Die in der beschlossenen Kalkulation für das Jahr 2022 berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen (Zinssatz: 5,24 Prozent) liegen deutlich oberhalb der nach der Änderung des § 6 KAG NRW zulässigen Verzinsung für das Jahr 2022.

Um eine Bescheidung mit der Hauptveranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung mit sich anschließender Neuerstellung und -versendung aller Bescheide und den damit verbundenen Umständen zu verhindern, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenkalkulation 2022 bereits jetzt an die Änderungen des § 6 KAG NRW anzupassen (siehe Vorlage 2022/0446) und die Vorteile aus der Senkung des Zinssatzes und die übrigen absehbaren unterjährigen Änderungen an die Gebührenzahlenden weiterzugeben.

Aufgrund der – bis auf wenige Ausnahmen – eingetretenen Bestandskraft der im Übrigen versandten Festsetzungsbescheide (insbesondere zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2022) ist eine nachträgliche Korrektur der bestandskräftigen Bescheide nicht erforderlich und im Übrigen nicht notwendig (siehe unten). Bestandskräftige Abgabenbescheide müssen nicht aufgehoben werden, weil gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Absatz 1 Abgabenordnung im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden kann (siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 – Aktenzeichen 15 A 734/19).

Gründe, die für eine Aufhebung der bestandskräftigen Abgabenbescheide sprechen beziehungsweise dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit Vorrang vor dem Prinzip der Bestandskraft einräumen könnten, liegen nicht vor. Die Ermittlung der Gebührensätze wurde stets unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage vorgenommen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Vorrang des Prinzips der Bestandskraft folgerichtig.

Im Übrigen zeigt sich, dass die Niederschlagswassergebühr 2022 aufgrund der Neukalkulation für das Jahr 2022 keine Veränderung erfährt und unverändert mit 0,73 Euro pro Quadratmeter ermittelt wurde (siehe Vorlage 2022/0446).

Der Umgang mit den vorliegenden Widersprüchen (insgesamt 47 Stück), die aufgrund der medialen Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem OVG NRW – ausschließlich im Zusammenhang mit der Entwässerungsgebühr – eingegangen sind, wird derzeit verwaltungsintern geprüft. Notwendige Beschlüsse – soweit nicht die Jahre 2022 und 2023 betroffen sind – der politischen Gremien werden – soweit erforderlich – herbeigeführt. Zunächst wird jedoch der Ausgang des aktuellen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abzuwarten sein, da das Urteil des OVG NRW – wie ausgeführt – noch nicht rechtskräftig ist.

Anlage(n):

ohne

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 90.170,59 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 61.034,59 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 1.438,50 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 27.697,50 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2023 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. 75 Prozent aller Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten, 25 Prozent in Erdgrabstätten.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2021 und die für das Jahr 2023 kalkulierten Gebühren.

Gebühr/Jahr	2021	2022	2023
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	1.092 Euro	653 Euro	581 Euro
Unterhaltung	1.236 Euro	1.435 Euro	1.393 Euro
Bestattung	909 Euro	939 Euro	930 Euro
Gesamt	3.237 Euro	3.027 Euro	2.904 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	247 Euro	147 Euro	131 Euro
Unterhaltung	586 Euro	666 Euro	664 Euro
Bestattung	501 Euro	513 Euro	450 Euro
Gesamt	1.334 Euro	1.326 Euro	1.245 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	185 Euro	199 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	101 Euro	111 Euro	116 Euro

Die Gebühren einer Erd- und Urnenbeisetzung sinken im Gebührenjahr 2023. Dies begründet sich darin, dass die um circa 8.900,00 Euro gestiegenen Gebäudekosten (wie Heizenergie, Reinigung und Versicherung) durch niedrigere Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Verwaltungskosten um circa 21.000,00 Euro gegenüber dem Vorjahr kompensiert werden. Zudem wird von einem Zuwachs an Bestattungen und Reservierungen ausgegangen, sodass sich die Gesamtkosten auf eine gestiegene Anzahl von Bestattungen verteilt.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2023 um 123,00 Euro, respektive 4,06 Prozent sinken. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2023 um 81,00 Euro, respektive 6,11 Prozent.

Aufgrund der Senkung der Bestattungskosten für eine Urne und den nur leicht gestiegenen Pflegekosten sinkt die Gebühr für eine Baumbestattung um 79,00 Euro auf 1.391,00 Euro.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine und sonstiger Baukosten auf 904,00 Euro. Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.245,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2023 somit 2.149,00 Euro. Dies ist eine Senkung um 15,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 2.904,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.423,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2023 somit 4.327,00 Euro. Dies ist eine Senkung um 117,00 Euro.

Seit Juni 2022 gibt es die Möglichkeit, Urnen in Urnenstelen (Kolumbarium) beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude auf dem Friedhof Elisabethstraße ist hierfür eine Anlage errichtet worden. Diese besteht aus einer Gruppe von Urnenstelen, die kreisförmig angeordnet sind. Die Anlage bietet Platz für 84 Nischen, von denen 40 bereits eingerichtet wurden. In jeder Nische können bis zu 3 Schmuckurnen beigesetzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine durchschnittliche Belegung mit 1,5 Stellen pro Nische erfolgt.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr von 350,00 Euro (minus 100,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.742,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einem Kolumbarium 2.887,00 Euro. Dies ist gegenüber dem Gebührenjahr 2022 eine Senkung um 101,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 6,40 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2023 mit Gesamtkosten von 599.368,42 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 495.415,39 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2021 bei insgesamt 103.072,37 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2022 werden 47.345,22 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens 55.727,15 Euro zum 31.12.2022.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Somit wird die Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2019 von 11.782,44 Euro zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2023 aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2023) eine Gebühr von 3.929,50 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2023, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 313,23 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr um 14 Euro auf 199 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße entstehen aufgrund gestiegener Verwaltungs- und Abschreibungskosten (Nachrüstung der Halle mit einer Verglasung im oberen Bereich) Gebühren von 116,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden 70 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2023 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	16	9	25
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	44	10	54
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(21)	(2)	(23)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	39	12	51
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	14	0	14
Urnengräber Zubettungen	16	7	23
Baumbestattung		30	30
Gemeinschaftsgrab Urne	43		43
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	2		2
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	3	3
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(2)	(2)
Gesamt	174	73	247

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigelegte Anlage 1 verwiesen. Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2023 ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2023

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 3,25 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW ermittelt wird. Für den Eigenkapitalanteil wird der sich aus dem Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebene Zinssatz verwendet, für den Fremdkapitalanteil der durchschnittliche Fremdkapitalzins.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 3 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 2 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Unterhaltungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	114.000,00 €	34.200,00 €	34.200,00 €	34.200,00 €	2.280,00 €	5.700,00 €	3.420,00 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	22.800,00 €	6.840,00 €	6.840,00 €	6.840,00 €	456,00 €	1.140,00 €	684,00 €
+ IT-Kosten	6.037,50 €	1.811,25 €	1.811,25 €	1.811,25 €	120,75 €	301,88 €	181,13 €
+ Sachkosten	10.937,50 €	3.281,25 €	3.281,25 €	3.281,25 €	218,75 €	546,88 €	328,13 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	0,00 €	5.150,00 €	0,00 €	350,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	4.150,79 €	0,00 €	3.473,17 €	0,00 €	152,54 €	262,54 €	262,54 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	5.150,00 €	0,00 €	4.265,00 €	0,00 €	145,00 €	370,00 €	370,00 €
+ Energiekosten	17.150,00 €	0,00 €	13.980,00 €	0,00 €	260,00 €	1.455,00 €	1.455,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	72.000,00 €	0,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	245.000,00 €	0,00 €	179.039,55 €	65.960,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	56.241,54 €	29.619,88 €	11.913,40 €	249,73 €	5.036,56 €	4.710,99 €	4.710,99 €
+ Kalkulatorische Zinsen	39.901,09 €	20.287,45 €	10.903,87 €	26,93 €	570,38 €	4.056,23 €	4.056,23 €
Summe Kosten	599.368,42 €	96.039,83 €	310.857,49 €	148.369,61 €	9.589,98 €	18.793,50 €	15.718,00 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	11.782,44 €	2.781,01 €	9.001,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	90.170,59 €	14.405,97 €	46.628,62 €	0,00 €	1.438,50 €	12.823,50 €	14.874,00 €
Summe Leistungen	103.953,03 €	17.186,98 €	55.630,05 €	2.000,00 €	1.438,50 €	12.823,50 €	14.874,00 €
Summe Kosten	599.368,42 €	96.039,83 €	310.857,49 €	148.369,61 €	9.589,98 €	18.793,50 €	15.718,00 €
Summe Leistungen	103.953,03 €	17.186,98 €	55.630,05 €	2.000,00 €	1.438,50 €	12.823,50 €	14.874,00 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-495.415,39 €	-78.852,85 €	-255.227,45 €	-146.369,61 €	-8.151,48 €	-5.970,00 €	-844,00 €

3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Übertragung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	46.132,50 €
Kalkulatorische Zinsen	20.287,45 €
Kalkulatorische Abschreibungen	29.619,88 €
Summe	96.039,83 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	14.405,97 €
+ Zuführung aus Sonderposten	2.781,01 €
Gesamtsumme	78.852,85 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	92	2	4	1	1	182	0	0	282
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	12.880,00	93,33	93,33	100,00	44,44	5.763,33	0,00	0,00	18.974,44
Umzulegende Kosten									78.852,85 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									4,15574
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	581,80 €	193,93 €	96,97 €	415,57 €	184,70 €	131,60 €	43,87 €	21,93 €	
Gebühr	581,00 €	193,00 €	96,00 €	415,00 €	184,00 €	131,00 €	43,00 €	21,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 19,37 € festgesetzt auf **19,30 €**

Urnengrab: 4,37 € festgesetzt auf **4,30 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **131,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	179.039,55 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	36.000,00 €
Verwaltungskosten	46.132,50 €
Gebäudekosten	26.868,17 €
Kalkulatorische Zinsen	10.903,87 €
Kalkulatorische Abschreibung	11.913,40 €
Summe	310.857,49 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	46.628,62 €
Summe	264.228,87 €
+ Zuführung aus Sonderposten	9.001,43 €
Gesamtkosten	255.227,44 €

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	127.613,72 €
Anzahl Graberwerbe	282
Fallpauschale	452,53 €

Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	92	2	4	1	1	182	0	0	282
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	12.880,00	93,33	93,33	100,00	44,44	5.763,33	0,00	0,00	18.974,44
Umzulegende Kosten Euro									127.613,72
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,73
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	941,58 €	313,86 €	156,93 €	672,56 €	298,91 €	212,98 €	70,99 €	35,50 €	
Gebühr	941,00 €	313,00 €	156,00 €	672,00 €	298,00 €	212,00 €	70,00 €	35,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	941,00 €	+	452,53 €	1,00	1.393,53 €	Gebühr:	1.393,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	313,00 €	+	452,53 €	0,50	539,27 €	Gebühr:	539,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	156,00 €	+	452,53 €	0,30	291,76 €	Gebühr:	291,00 €
Reihengrab:	672,00 €	+	452,53 €	1,00	1.124,53 €	Gebühr:	1.124,00 €
Kindergrab:	298,00 €	+	452,53 €	1,00	750,53 €	Gebühr:	750,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	212,00 €	+	452,53 €	1,00	664,53 €	Gebühr:	664,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	70,00 €	+	452,53 €	0,50	296,27 €	Gebühr:	296,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	35,00 €	+	452,53 €	0,30	170,76 €	Gebühr:	170,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	46,43 € festgesetzt auf	46,40 €
Urnengrab	22,13 € festgesetzt auf	22,10 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **664,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

49,88 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

65.960,45 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	36.000,00 €
Verwaltungskosten	46.132,50 €
Kalkulatorische Zinsen	26,93 €
Kalkulatorische Abschreibungen	249,73 €
Gesamt	82.409,16 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	2.000,00 €
Gesamtsumme	80.409,16 €
Anzahl Bestattungen	247
Kosten je Bestattung	325,54 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	498,80 €	325,54 €	106,05 €	930,00 €
Urnengrabstelle	2,50	124,70 €	325,54 €	0,00 €	450,00 €
Urnengrabstelle Stele	0,30	24,94 €	325,54 €	0,00 €	350,00 €
Reihengrabstelle	10,00	498,80 €	325,54 €	106,05 €	930,00 €
Kindergrabstelle	5,00	249,40 €	325,54 €	22,84 €	574,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	225,00 € gerundet	225,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	191,33 € gerundet	191,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	92,40 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	27,30 € berechnet.

8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und den Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	126,80 €	0,00 €	146,00 €	131,00 €	450,00 €	664,00 €	1.391,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	45,08 €	196,39 €	662,98 €	904,00 €	131,00 €	450,00 €	664,00 €	2.149,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	257,81 €	402,44 €	763,27 €	1.423,00 €	581,00 €	930,00 €	1.393,00 €	4.327,00 €
Urnenbestattung Urnenstelenanlage	0,00 €	103,97 €	1.638,84 €	1.742,00 €	131,00 €	350,00 €	664,00 €	2.887,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und 175,50 €
bei den Baumbestattungen 113,40 €

Für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung in der Urnenstelenanlage betragen die Kosten pro Zeichen 6,40 €

Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nische in der Urnenstelenanlage sind bereits abgelöst worden.

Die zusätzlichen Kosten betragen

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	45,08 €	196,39 €	241,47 €	8,05 €	8,00 €
Erdbestattung	257,81 €	402,44 €	660,25 €	22,01 €	22,00 €
Baumbestattung	20,16 €	126,80 €	146,96 €	4,90 €	4,80 €
Urne Urnenstelenanlage	0,00 €	103,97 €	103,97 €	3,47 €	3,40 €

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	4
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 184,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte.....415,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 581,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 131,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 131,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 131,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 193,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 43,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 96,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 21,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 19,30 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....4,30 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 574,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....930,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 930,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)450,00 Euro.
- c) Ascheverstreung.....225,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 191,00 Euro.
- e) Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele350,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 199,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 116,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte750,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.124,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht291,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....539,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....1.393,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 170,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....296,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....664,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht664,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld.....664,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 46,40 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 22,10 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 146,00 Euro,
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr.....4,80 Euro,
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele..... 113,40 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 904,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.423,00 Euro.
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische 1.742,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug 175,50 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen..... 6,40 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 8,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 22,00 Euro.
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 3,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 574,00 Euro,
- Reihengrabstätte 930,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 930,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 450,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 92,40 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 27,30 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.



Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2017 bis 2023 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum

Zusätzlich wird die Entwicklung der Höhe der Grundsteuer B ausgewiesen.

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken.

Anlage(n):

Gebührenvergleich

Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2017 bis 2023
(ohne und mit Grundsteuer B)

Abgabe	Jahresbetrag							Veränderung	
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023**		
Abwassergebühren 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	528,48 €	514,08 €	517,60 €	554,40 €	564,80 €	560,32 € *	567,68 €	7,36 €	1,31%
Gewässerunterhaltungsgebühr*** 229 Quadratmeter unbefestigte Fläche 249 Quadratmeter befestigte Fläche	0,00 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	3,12 €	0,75 €	31,65%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15-Meter-Straßenfront in einer Anliegerstraße	22,95 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €	45,90 €	1,20 €	2,68%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Restmüllbehälter inclusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne eine 120-Liter-Gelbe Tonne und eine 240-Liter-Papiertonne	168,84 €	169,92 €	171,84 €	189,24 €	189,24 €	200,16 €	190,08 €	-10,08 €	-5,04%
Summen	720,27 €	709,32 €	721,06 €	776,46 €	791,06 €	807,55 €	806,78 €	-0,77 €	-0,10%
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus; Messbetrag: 100,60 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	0,00 €	0,00%
Summen mit Grundsteuer B	1.157,88 €	1.146,93 €	1.158,67 €	1.214,07 €	1.228,67 €	1.245,16 €	1.244,39 €	-0,77 €	-0,06%

*für das Jahr 2022 wurde mit den vorgeschlagenen geänderten Gebührensätzen von 3,08 €/m³ Schmutzwasser und 0,73 €/m² abflusswirksame Fläche gerechnet

**auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

***Grundstück im Gebiet des Wasserverbandes Ahlen-Beckum

Im Auftrag

gezeichnet Frank



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 159.775,60 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

Die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 223.040,60 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich auf 159.775,60 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 30.265,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Im Jahr 2021 wurden Verbandsbeiträge von insgesamt 122.350,00 Euro an die Wasser- und Bodenverbände Ahlen-Beckum, Sendenhorst-Ennigerloh und Unterhaltungsverband 5 – Quabbe bezahlt. Für das Jahr 2022 wurden Verbandsbeiträge in Höhe von insgesamt 159.775,60 Euro bezahlt. Diese Erhöhung ergibt sich aus dem erhöhten Verbandsbeitrag der Stadt Beckum des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh.

Nachdem im Jahr 2021 rückwirkend ab dem Jahr 2018 die Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben wurde, wurde für das Jahr 2021 erstmals eine Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr durchgeführt. Aus dieser Nachkalkulation ergibt sich ein Defizit in Höhe von 100.517,33 Euro, insbesondere aufgrund der aufwändigen Flächen(nach-)erfassung (siehe unten). Dieses Defizit soll innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Somit ist in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ein Teilausgleich des Defizits von 33.000,00 Euro eingeflossen.

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aktuell sind von der Gesamtfläche der Stadt Beckum noch circa 5 Prozent nicht veranlagt/erfasst. Die Verwaltung erfasst hier laufend Flächen nach und führt die Nachveranlagung durch. Die noch nicht erfassten Flächen sind im Rahmen einer Hochrechnung entsprechend der aktuellen Veranlagung in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der bislang durchgeführten Erfassung konnte ferner eine Verschiebung zwischen den befestigten und den übrigen (unbefestigten) Flächen gegenüber den bisherigen Annahmen festgestellt werden. So wurde bei den bisherigen Kalkulationen – aufgrund einer vorläufigen Auswertung auf Basis des Geoinformationssystems – von befestigten Flächen von insgesamt 17 343 544 Quadratmetern ausgegangen. Aktuell ist auf Basis der tatsächlich veranlagten und hochgerechneten Flächen von insgesamt 12 736 339 Quadratmetern befestigter Flächen im Stadtgebiet auszugehen. Gegenläufig entwickeln sich – zwangsläufig – die übrigen (unbefestigten) Flächen.

Diese Veränderung der Verteilung der zu berücksichtigenden Flächen (weniger befestigte Flächen, mehr übrige [unbefestigte] Flächen) führt – neben der veränderten Kostensituation – zu einer Veränderung der Gebührensätze, da nach § 64 Absatz 1 LWG NRW zwingend 90 Prozent der Kosten auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der befestigten Flächen zu verteilen sind. Konkret bedeutet dies, dass die gestiegenen Kosten auf weniger befestigte Flächen verteilt werden. Gegenläufig entwickeln sich die Gebührensätze bei den Wasser- und Bodenverbänden Sendenhorst-Ennigerloh und Unterhaltungsverband 5 – Quabbe für die übrigen (unbefestigten) Flächen; diese sinken.

Auf Grundlage dieser Flächenannahmen ändern sich die Gebührensätze für die jeweiligen Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro Quadratmeter für befestigte Flächen	Kostenanteil pro Quadratmeter für übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01237 Euro	0,00019 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,01678 Euro	0,00038 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,04668 Euro	0,00017 Euro

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen:

Wasser- und Bodenverband	2022	2023	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00934 Euro	0,01237 Euro	0,00303 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00768 Euro	0,01678 Euro	0,00910 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,02805 Euro	0,04668 Euro	0,01863 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen:

Wasser- und Bodenverband	2022	2023	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00022 Euro	0,00019 Euro	-0,00003 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00022 Euro	0,00038 Euro	0,00016 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00019 Euro	0,00017 Euro	-0,00002 Euro

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung
- 2 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2023

I Kostenberechnung

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge in folgender Höhe:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.407,60 €
Sendenhorst-Ennigerloh	63.750,00 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €
Summe	159.775,60 €

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung/sonstige Positionen	Beträge
Personalkosten	26.670,00 €
Sachkosten	2.320,00 €
IT-Kosten	1.275,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	33.000,00 €
Summe	63.265,00 €

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aktuell fehlen noch ca 5 % von der Gesamtfläche, aufgeteilt in befestigte und übrige (unbefestigte) Fläche, die noch zu ermitteln sind. Die Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr hat eine Unterdeckung von rund 100.000 € ergeben, die innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden muss. In 2023 erfolgt ein Teilausgleich in Höhe von

II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in m ²	Anteil	Kosten Gebührenenerhebung/ sonstige Positionen
Ahlen-Beckum	63.992.616	57,44%	36.342,27 €
Sendenhorst-Ennigerloh	24.865.546	22,32%	14.121,48 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	22.540.843	20,23%	12.801,25 €
Summe	111.399.005	100,00%	63.265,00 €

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Gebührenenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.407,60 €	36.342,27 €	107.749,87 €
Sendenhorst-Ennigerloh	63.750,00 €	14.121,48 €	77.871,48 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €	12.801,25 €	37.419,25 €
Summe			223.040,60 €

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die befestigten und zu 10% auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil befestigte Flächen	Kostenanteil übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	96.974,88 €	10.774,99 €	107.749,87 €
Sendenhorst-Ennigerloh	70.084,33 €	7.787,15 €	77.871,48 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	33.677,33 €	3.741,92 €	37.419,25 €
Summe			223.040,60 €

Die Anteile der befestigten und unbefestigten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	7.839.238	56.153.378	63.992.616
Sendenhorst-Ennigerloh	4.175.612	20.689.934	24.865.546
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	721.489	21.819.354	22.540.843

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01237 €	0,00019 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,01678 €	0,00038 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,04668 €	0,00017 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m ²	Fläche in m ²	Gebühren
Ahlen-Beckum			
befestigte Flächen	0,01237 €	7.839.238	96.971,37 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00019 €	56.153.378	10.669,14 €
Sendenhorst-Ennigerloh			
befestigte Flächen	0,01678 €	4.175.612	70.066,77 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00038 €	20.689.934	7.862,17 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe			
befestigte Flächen	0,04668 €	721.489	33.679,11 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00017 €	21.819.354	3.709,29 €
Summe			222.957,85 €

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	222.957,85 €
durch Gebühren zu decken	223.040,60 €
Unterdeckung	82,75 €

Im Auftrag
gezeichnet Lillemannstöns

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01237 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01678 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00038 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,04668 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00017 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gebührenentwicklung seit 2017 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2023

Bereich	2017 bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €	3,06 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €	2,83 €	2,90 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €	2,50 €	2,58 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €	2,19 €	2,26 €
<i>Musterhaushalt**</i>	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €	45,90 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €	1,45 €	1,16 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €	1,38 €	1,10 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €	1,22 €	0,98 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €	1,07 €	0,86 €
<i>Musterhaushalt**</i>	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €	21,75 €	17,40 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) wird seit dem Jahr 2020 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2021 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 14.161,26 Euro. Diese Unterdeckung wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2021 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung von 94.713,56 Euro, insbesondere aufgrund des schneereichen Winters im Frühjahr des Jahres 2021. Zum Ausgleich dieser Unterdeckung waren in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 bereits 75.000,00 Euro kalkuliert. Die derzeit noch rechnerisch vorhandene restliche Unterdeckung von 19.713,56 Euro wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 298.458,46 Euro (2022: 258.783,77 Euro) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 9,16 Prozent gestiegen sind. Um diese prozentuale Steigerung erhöhen sich die Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Für die Entsorgungskosten wird von keiner Preissteigerung ausgegangen. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde auf Grundlage der Kosten der Vorjahre von 54.000,00 Euro auf 79.000,00 Euro angehoben.

Die in den Gebührenbedarfsberechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Die Steigerung der Kosten und der Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2021 führen somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2023: 141 559 Meter; 2022: 141 739 Meter) zur Erhöhung der Gebührensätze.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem kalkulierten Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2021 von 14.161,26 Euro steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 51.470,53 Euro auf 258.897,20 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Winterdienst

Aufgrund der extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der nicht vorhersehbar war und somit im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 festzustellen war. Dieser Mehraufwand führte zu einer vollständigen Aufzehrung des vorhandenen Sonderpostens zum 31.12.2021 und zur Feststellung einer verbleibenden Unterdeckung von 94.713,56 Euro. In die Gebührenbedarfsberechnung 2022 wurden bereits 75.000,00 Euro zum Ausgleich der erwarteten Unterdeckung des Jahres 2021 eingestellt. Die nach dem erwarteten (Teil-)Ausgleich der Unterdeckung im Jahr 2022 noch vorhandene Unterdeckung von 19.713,56 Euro ist in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 berücksichtigt.

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 219.050,35 Euro (2022: 209.808,25 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz sowie Personal- und Verwaltungskosten begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Ausgleich der noch erwarteten Unterdeckung aus dem Jahr 2021 von 19.713,56 Euro (Vorjahr: 75.000,00 Euro) verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 47.707,92 Euro auf 199.334,85 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2023 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße werden als öffentliche Gemeindestraßen genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 die Widmung dieser Straßen beschlossen. Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straßen in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße liegen in einem Wohngebiet und sind somit Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an diesen Straßen gelegenen Grundstücken bestimmt sind und als Anliegerstraßen eingestuft werden können.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Heinrich-Dirichs-Straße, die Mennie-Rosendahl-Straße und die Tönne-Arnsberg-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023
- 3 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Abschnitt 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 9,16 Prozent durch die energie- und lohngebundenen Kosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	0,0203 €	52	49.771,54 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0555 €	208	2.886,00 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0555 €	208	2.424,24 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0674 €	312	28.620,20 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 750	0,0203 €	52	51.460,50 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 838	0,0203 €	52	46.275,39 €
Summen	141 559			181.437,87 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0192 €	12	10.068,48 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0258 €	12	2.786,40 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 79.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 3.965,00 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 277.257,75 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	15.206,71 €
IT-Kosten	736,00 €
Sachkosten	1.333,34 €
Verwaltungsgemeinkosten	3.924,66 €
Summe	21.200,71 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	277.257,75 €
Verwaltungskosten	21.200,71 €
Summe	298.458,46 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	298.458,46 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	53.722,52 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	0,00 €
Unterdeckung aus dem Jahr 2021	14.161,26 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	258.897,20 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2020 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2020 12.812,89 €. Im Jahr 2021 wurde der Sonderposten um 12.812,89 € reduziert. Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2021 0,00 €. Für das Jahr 2022 war eine Entnahme von 4.776,02 € vorgesehen. Der Abschluss des Gebührenhaushalts hat aber als Ergebnis die Reduzierung des Sonderpostens auf 0,00 Euro ergeben.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 150	2 768	50 918
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 750	48 750	1 756	50 506
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 838	43 838	1 488	45 326
Summen	141 559	149 744	6 012	155 756

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	50 918	95%	48 372
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 506	80%	40 405
Überörtliche Straßen	45 326	70%	31 728
Summen	155 756		128 610

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	258.897,20 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 610
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	2,0130 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	2,01 €	95%	1,90 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,01 €	90%	1,80 €
Innerörtliche Straßen	2,01 €	80%	1,60 €
Überörtliche Straßen	2,01 €	70%	1,40 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,90 €	50 918	96.744,20 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,80 €	9 006	16.210,80 €
Innerörtliche Straßen	1,60 €	50 506	80.809,60 €
Überörtliche Straßen	1,40 €	45 326	63.456,40 €
Summen		155 756	257.221,00 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	257.221,00 €
durch Gebühren zu decken	258.897,20 €
Unterdeckung	1.676,20 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kilometer im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 291	31,49 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 750	48 750	32,56 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 838	43 838	29,28 %	30,00 %	8,78 %
Summen	141 559	149 744	100,00 %	80,00 %	17,50 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,50 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2023

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2022 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 30.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 56.850 €)	86.850,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	121.600,00 €
Summe	208.450,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	7.603,35 €
IT-Kosten	368,00 €
Sachkosten	666,66 €
Verwaltungsgemeinkosten	1.962,34 €
Summe	10.600,35 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	208.450,00 €
Verwaltungskosten	10.600,35 €
Summe	219.050,35 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	219.050,35 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	39.429,06 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	0,00 €
Unterdeckung aus dem Jahr 2021 ***	19.713,56 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	199.334,85 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022 als Anlage beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2021 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2020 45.902,41 €. Im Jahr 2021 wurde der Sonderposten um 45.902,41 € reduziert. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2021 0,00 €. Der Winter 2021 hat erhöhte Kosten verursacht. Der vorhandene Sonderposten ist dadurch verbraucht worden.

***Aufgrund des starken Wintereinbruchs im Februar 2021 sind durch den Einsatz von Lohnunternehmen und dem erhöhten Mehraufwand durch die Städtischen Betriebe Beckum Mehrkosten entstanden, die bei der Gebührenkalkulation Winterwartung für das Jahr 2021 nicht vorhersehbar waren. In die Gebührenkalkulation 2022 sind pauschal 75.000,00 € der Unterdeckung eingestellt worden. Nach Abschluss des Gebührenhaushalts 2021 beträgt die Unterdeckung 94.713,56 €. Die weitere Unterdeckung ist mit 19.713,56 € in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 930	95%	74 984
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 109	80%	45 687
Überörtliche Straßen	45 698	70%	31 989
Summen	190 743		160 765

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	199.334,85 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 765
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,2399 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,23 €	95%	1,16 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,23 €	90%	1,10 €
Innerörtliche Straßen	1,23 €	80%	0,98 €
Überörtliche Straßen	1,23 €	70%	0,86 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,16 €	78 930	91.558,80 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,10 €	9 006	9.906,60 €
Innerörtliche Straßen	0,98 €	57 109	55.966,82 €
Überörtliche Straßen	0,86 €	45 698	39.300,28 €
Summen		190 743	196.732,50 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	196.732,50 €
Durch Gebühren zu decken	199.334,85 €
Unterdeckung	2.602,35 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,83 Euro“ durch die Angabe „2,90 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,98 Euro“ durch die Angabe „3,06 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „2,58 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „2,19 Euro“ durch die Angabe „2,26 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,38 Euro“ durch die Angabe „1,10 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,45 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,22 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,07 Euro“ durch die Angabe „0,86 Euro“ ersetzt.

3 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Heinrich-Dirichs-Straße, Mennie-Rosendahl-Straße und Tönne-Arnsberg-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäftsstraße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßen- reini- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
			Heinrich-Dirichs-Straße	B	1	
Mennie-Rosendahl-Straße	B	1		x		x
Tönne-Arnsberg-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Neufassung der Abfallgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2023 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2023 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von rund 3.332.052 Euro werden durch die Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2023 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind:

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2023 voraussichtlich rund 3.332.052 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH von rund 1.668.987 Euro. Dies entspricht etwa 50 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 828.086 Euro (etwa 25 Prozent der Gesamtkosten).

Den Gesamtaufwendungen stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 112.218 Euro gegenüber. Diese entstehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 37.818 Euro, aus Zuwendungen für Altablagerungen von rund 4.400 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 70.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten von rund 3.219.834 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2022 sinken die Gesamtkosten um rund 28.571 Euro (rund 0,9 Prozent).

Wesentlich für die Kostenentwicklung verantwortlich sind die Senkung des einwohnerbezogenen Sockelbetrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH und die Erhöhung der Sammlungs- und Entsorgungskosten für Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall. Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Preisänderungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH sinkt zum 01.01.2023 von 12,90 Euro netto auf 10,00 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr und beträgt im Jahr 2023 rund 442.632 Euro. Für das Jahr 2022 betrug der Sockelbetrag rund 561.616 Euro. Er sinkt somit um rund 118.984 Euro. Grund für die Senkung des Sockelbetrages ist nach Darstellung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH die Zinsentwicklung für die Aufzinsung der Rückstellung für die Deponienachsorge.

Die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH steigen für Restmüll um 13,3 Prozent und für Bioabfall um 13,78 Prozent. Wesentliche Einflussfaktoren dazu sind allgemeine Preissteigerungen, die sich vor allem in der Behandlung und Verwertung von Abfällen und in der Nachsorge wiederfinden. Daraus ergeben sich bei gesunkenen Abfallmengen – bei gleichzeitiger Annahme der moderaten Zunahme der Abfallbehälter gegenüber der Kalkulation 2022 – Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 1.226.355 Euro (+ rund 82.611 Euro zur Kalkulation 2022).

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Hier ergibt sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Preissteigerung von 10,8 Prozent. Die Sammlungskosten steigen damit auf rund 828.086 Euro (+ 95.445 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2022).

Kosten für Sperrmüll

Für das Jahr 2023 wird im Vergleich zu den Vorjahren eine geringere Menge Sperrmüll erwartet. Wurden in den Vorjahren noch Sperrmüllmengen von 1 200 Tonnen prognostiziert, so ist das Sperrmüllaufkommen im Jahr 2022 um rund 35 Prozent gesunken. Die Sammlungskosten pro Tonne Sperrmüll erhöhen sich im Jahr 2023 um 10,8 Prozent, die Entsorgungskosten steigen um 13,3 Prozent pro Tonne Sperrmüll.

Lediglich die Entsorgungskosten für Altholz sinken um 54,55 Prozent. Die insgesamten Sammlungs- und Entsorgungskosten betragen rund 167.439 Euro.

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für das Beseitigen des wilden Mülls und für das Aufstellen und Leeren der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2023 für die Beseitigung des wilden Mülls Kosten von rund 16.500 Euro und für die Leerung der Straßenpapierkörbe Kosten von rund 284.000 Euro.

Kosten für die Reinigung der Glascontainerstandorte

Für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte wurde ab dem 01.01.2023 die Clean Advance GmbH aus Lüdenscheid beauftragt. Die Reinigungskosten betragen rund 35.000 Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen von rund 37.568 Euro, die von den Dualen Systemen als Nebenentgelt für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte und für die Abfallberatung an die Stadt Beckum gezahlt werden.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für die Altablagerungen von rund 27.000 Euro, Kosten für die Sammlung und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle von rund 24.500 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personal-, Sach- und IT-Kosten von insgesamt rund 269.117 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 3.219.834 Euro zu erzielen, werden die Gebühren für das Jahr 2023 entsprechend angepasst.

Die Gebühren für die 80 Liter-, 120 Liter- und 240 Liter-Restmüllbehälter sinken um rund 8 Prozent, die Gebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter steigen um rund 8 Prozent. Grund für die Erhöhung der Gebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter ist die Anpassung der Grundgebühr, da sich das Verhältnis der Abfallerzeugenden (Gewerbebetriebe zu Privathaushalten) geändert hat.

Die Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall steigen um 1,63 Prozent.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderungen zum Vorjahr entnommen werden.

Restmüll

Behältergröße	2020	2021	2022	2023
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	120,24 €	120,24 €	126,36 €	115,08 €
120 Liter	162,24 €	162,24 €	170,76 €	158,28 €
240 Liter	287,64 €	287,64 €	303,96 €	279,48 €
1 100 Liter	1.235,04 €	1.235,04 €	1.301,52 €	1.390,56 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.173,12 €	1.173,12 €	1.239,48 €	1.328,64 €
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.435,28 €	2.435,28 €	2.574,12 €	2.781,24 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.435,28 €	2.373,24 €	2.512,08 €	2.719,20 €

Bioabfall

Behältergröße	2020	2021	2022	2023
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	69,00 €	69,00 €	73,80 €	75,00 €
240 Liter	138,00 €	138,00 €	147,60 €	150,00 €
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	53,04 €	53,04 €	49,20 €	50,00 €
240 Liter	99,04 €	99,04 €	98,40 €	100,00 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2023 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023
- 2 Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr. In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, Kosten der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll und Leerung der Straßenpapierkörbe, Kosten für Reinigung der Glascontainerstandorte, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt. Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 3,25 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW ermittelt wird. Für den Eigenkapitalanteil wird der sich aus dem Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebene Zinssatz verwendet, für den Fremdkapitalanteil der durchschnittliche Fremdkapitalzins.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2023

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	500.486,82 €	327.599,35 €	828.086,17 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	668.006,50 €	558.348,00 €	1.226.354,50 €
3. Sperrmüll	—	167.438,65 €	—	167.438,65 €
4. Schadstoffentsorgung	—	24.500,00 €	—	24.500,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	442.632,40 €	—	—	442.632,40 €
7. Straßenpapierkörbe, Wilder Müll	300.500,00 €	—	—	300.500,00 €
8. Glascontainer	35.000,00 €	—	—	35.000,00 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	20.650,00 €	—	—	20.650,00 €
10. Sonstige Sachkosten	26.163,49 €	—	—	26.163,49 €
11. Interne Leistungsverrechnung	45.503,00 €	—	—	45.503,00 €
12. Altablagerungen	27.000,00 €	—	—	27.000,00 €
13. Personalkosten	176.800,00 €	—	—	176.800,00 €
Summe Ausgaben	1.074.248,89 €	1.371.855,97 €	885.947,35 €	3.332.052,21 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	37.817,96 €	—	—	37.817,96 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	4.400,00 €	—	—	4.400,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	70.000,00 €	—	—	70.000,00 €
Summe Einnahmen	112.217,96 €	—	—	112.217,96 €
Gesamtausgaben	962.030,93 €	1.371.855,97 €	885.947,35 €	3.219.834,25 €

Kalkulationsgrundlage			
Grundgebühr je Behälter pro Jahr bei	11 680	Restmüllbehältern im Jahr	82,37 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	46 457 191	Litern im Jahr	1,54 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	37 297 244	Litern im Jahr	1,25 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,54 €	—	82,37 €	—	—	—
80 Liter	40	61,60 €	0,65	53,54 €	115,14 €	115,08 €	9,59 €
120 Liter	60	92,40 €	0,8	65,90 €	158,30 €	158,28 €	13,19 €
240 Liter	120	184,80 €	1,15	94,73 €	279,53 €	279,48 €	23,29 €
1 100 Liter	550	847,00 €	6,60	543,64 €	1.390,64 €	1.390,56 €	115,88 €
ohne Leihgebühr	550	785,00 €	6,60	543,64 €	1.328,64 €	1.328,64 €	110,72 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.694,00 €	13,20	1.087,28 €	2.781,28 €	2.781,24 €	231,77 €
ohne Leihgebühr	1 100	1.632,00 €	13,20	1.087,28 €	2.719,28 €	2.719,20 €	226,60 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,25 €	75,00 €	75,00 €	6,25 €
240 Liter	120	1,25 €	150,00 €	150,00 €	12,50 €

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate)					
Behältergröße	Liter/Woche	E.-Preis	Summe	für 8 Monate	pro Monat
120 Liter	60,00 €	1,25 €	75,00 €	50,00 €	6,25 €
240 Liter	120,00 €	1,25 €	150,00 €	100,00 €	12,50 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 730	115,08 €	774.488,40 €
120 Liter	2 780	158,28 €	440.018,40 €
240 Liter	1 930	279,48 €	539.396,40 €
1 100 Liter	68	1.390,56 €	94.558,08 €
ohne Leihgebühr	7	1.328,64 €	9.300,48 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	153	2.781,24 €	425.529,72 €
ohne Leihgebühr	12	2.719,20 €	32.630,40 €
Summe	11 680	—	2.315.921,88 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 850	75,00 €	588.750,00 €
240 Liter	1 600	150,00 €	240.000,00 €

Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	810	50,00 €	40.500,00 €
240 Liter	335	100,00 €	33.500,00 €
Summe	10 595	—	902.750,00 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.218.671,88 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.218.671,88 €
Gesamtausgaben	3.219.834,25 €
Überschuss/Zuschuss	-1.162,37 €

1. Behälterbestand und Abfuhrrentgelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2023					
Art	Behältergröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 730	14 046 471	30,88 €	207.822,40 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 780	8 703 386	30,88 €	85.846,40 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 930	12 084 557	30,88 €	59.598,40 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	75	2 152 366	313,07 €	23.480,25 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	165	9 470 411	626,12 €	112.075,48 €
Gesamt Restmüll		11 680	46 457 191	—	488.822,93 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 850	24 576 107	30,88 €	242.408,00 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 600	10 018 286	30,88 €	49.408,00 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	810	1 479 263	22,06 €	17.868,60 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	335	1 223 588	22,06 €	7.390,10 €
Gesamt Bioabfall		10 595	37 297 244	—	317.074,70 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall		—	—	—	812.260,98 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllbehältern)					
Restmüll	alle Größen	11 680	—	0,71 €	8.302,74 €
Bioabfall	alle Größen	10 595	—	0,71 €	7.522,45 €
Summe	—	—	—	—	15.825,19 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					828.086,17 €

* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2023	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 500	129,71 €	583.695,00 €
Restmüll 1 100 Liter	650	129,71 €	84.311,50 €
Gesamt Restmüll	5 150	—	668.006,50 €
Bioabfall	4 600	121,38 €	558.348,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall	9 750	—	1.226.354,50 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2023	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	400	103,88 €	41.552,00 €
Sammlungskosten Altholz	600	92,50 €	55.500,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	400	129,71 €	51.884,00 €
Entsorgungskosten Altholz	600	29,75 €	17.850,00 €
Gesamtkosten	—	—	167.438,65 €

4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	24.500,00 €
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	442.632,40 €
--	---------	---------------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
	16.500,00 €	284.000,00 €	
Gesamtkosten	—	—	300.500,00 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls und die Leerung der Straßenpapierkörbe werden von den Städtischen Betrieben in Rechnung gestellt. Ein Kostenanstieg für Personal und Maschinen wird erwartet. Die Erhöhung wurde für 2023 berücksichtigt.

8. Glascontainer (Reinigung der Standorte)	35.000,00 €
---	--------------------

9. Sachkosten der Abfallberatung		20.650,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App		
10. Sonstige Sachkosten		26.163,49 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera		
11. Interne Leistungsverrechnung		45.503,00 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft		
Personalkosten	35.360,00 €	
Datenverarbeitungskosten	10.143,00 €	
Gesamtkosten	45.503,00 €	
12. Aufwendungen für Altablagerungen		27.000,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2023.		
Neubeckumer Straße	25.000,00 €	
Oelder Straße	1.000,00 €	
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €	
Zinsen für Zuwendungen des Landes		
+ Neubeckumer Straße	0,00 €	
+ Oelder Straße	0,00 €	
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €	
	27.000,00 €	
13. Personalaufwendungen		176.800,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen		37.817,96 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen		4.400,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung		70.000,00 €

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von sperrigen Abfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebührenzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.781,24 Euro;
entspricht.....231,77 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.719,20 Euro;
entspricht.....226,60 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	115,08 Euro;
	entspricht.....	9,59 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	158,28 Euro;
	entspricht.....	13,19 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	279,48 Euro;
	entspricht.....	23,29 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.390,56 Euro;
	entspricht.....	115,88 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.328,64 Euro;
	entspricht.....	110,72 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter.....	75,00 Euro;
	entspricht.....	6,25 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	150,00 Euro;
	entspricht.....	12,50 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	50,00 Euro;
	entspricht.....	6,25 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	100,00 Euro;
	entspricht.....	12,50 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.

**Neubau der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt
– Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 04.11.2022 beantragt die FDP-Fraktion, den geplanten Neubau der Sonnenschule im Rahmen eines öffentlich-privaten Partnerschaft-Projektes (ÖPP-Projekt) oder eines klassischen Investorenmodells zu realisieren. Auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

§ 75 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet: „Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.“ Insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist – nicht nur aber auch – bei Entscheidungen zur Umsetzung von Investitionsprojekten besonders zu berücksichtigen. Um die Gemeinden bei der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen, hat das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzende Hinweise – besonders zu ÖPP-Projekten – veröffentlicht.

Hier sind die Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales (34-48.05.01/02 – 8/14) – Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände – vom 16.12.2014 einschlägig und zu beachten. Der Erlass führt in diesem Zusammenhang unter anderem aus: „Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über eine Investitionsfinanzierung hinausgehen, können Effizienzvorteile erreicht werden. In diesem Sinne handelt es sich bei ÖPP-Projekten um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. ÖPP-Projekte stellen für die Gemeinden kreditähnliche Rechtsgeschäfte dar und sind deshalb nach § 86 Absatz 4 GO NRW anzeigepflichtig.“

Ferner: „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC) – Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes besteht im Rahmen der Anzeige nach § 86 Absatz 4 GO NRW für die Gemeinde die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer Eigenerstellung vergleicht (Konventioneller Vergleichswert/PSC). Im Ergebnis darf die ÖPP-Lösung wirtschaftlich grundsätzlich nicht ungünstiger sein, als die Eigenerstellung. Bei der Ermittlung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und mögliche Erlöse der Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (inkl. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und mögliche Kosten und Erlöse aus der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. –untersuchungen bei PPP-Projekten“ des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zu entnehmen, der auf der Internetseite <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/leitfaden-der-ppp-initiative-wirtschaftlichkeitsuntersuchung-bei-ppp-projekten/706> zur Verfügung gestellt worden ist.“

Die Erlasslage in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen lässt somit eindeutig erkennen, dass derartige Projekte einer sachlichen Bewertung auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bedürfen und die Bewertung anderen Kriterien nicht zugänglich erscheint. Die demnach verpflichtend vorzunehmende vergleichende Betrachtung ist zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Unter anderem das Raumkonzept des angestrebten Schulneubaus ist noch nicht finalisiert. Daraus folgt, dass auch die angestrebte Beschlussfassung jedenfalls zum jetzigen Verfahrensstand – mangels Grundlage – nicht möglich ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann zu einem späteren Verfahrensstand eine derartige Gegenüberstellung jedoch erstellt und präsentiert werden. Die Bewertung dessen und die darauf aufbauende Fassung von Beschlüssen bleibt den zuständigen politischen Gremien unbenommen.

Eine Streichung der derzeit im Entwurf des Haushaltes 2023 zur Realisierung des Projektes vorgesehenen Finanzmitteln wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Bei Streichung wäre die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum für den weiterhin möglichen Fall der Eigenerstellung nicht gegeben und Zeitverzug durch dann notwendige Mittelbereitstellungen (zum Beispiel Nachtragshaushalt/Haushalt 2024) würde drohen.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 04.11.2022

Antrag: Neubau der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Ratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 13.12.2022 während der Etatberatungen:

Der Neubau der Grundschule Sonnenschule soll im Rahmen eines PPP-Projektes oder eines klassischen Investorenmodells errichtet werden. Der Investor soll die Baumaßnahme finanzieren und nach den konkreten Raumkonzepten, die durch die Verwaltung erarbeitet werden und die Politik letztendlich beschlossen werden, umsetzen. Am Ende der Finanzierung soll der Neubau in den Besitz der Stadt Beckum übergehen.

Begründung:

Der Neubau der Grundschule Sonnenschule ist für die FDP-Fraktion ein wichtiges Projekt für die nächsten Jahre. Nach Kenntnis der FDP-Fraktion befindet sich der Projektstatus des Neubaus der Grundschule Sonnenschule in der Planungsphase u.a. hinsichtlich der Raumbedarfe. In dieser Planungsphase können wir noch über die Finanzierung dieses Projektes entscheiden, ohne das es zu Verzögerungen dieses Projektes führt.

Ein sogenanntes Public-Private-Partnership Modell (PPP) oder eines klassischen Investorenmodells soll sowohl als Finanzierungs- als auch Realisierungsmöglichkeit im Hinblick auf, Bauausführung, Bauunterhalt/Betrieb umgesetzt werden. Das zu erarbeitende Finanzierungsmodelle und dessen Laufzeit soll danach weiterhin im hierfür zuständigen Ausschuss politisch beraten werden und eine Ausschreibung des Projektes abschließend beschlossen werden.

Eine Großinvestition, wie sie der komplette Neubau einer Grundschule darstellt, sollte auch von der Stadt Beckum hinsichtlich dieses alternativen Finanzierungsmodells positiv begleitet werden. Wir als FDP-Fraktion wissen um die schwierige Haushaltslage der kommenden Jahre, daher zeigen wir mit diesem Antrag eine klare Alternative auf.

Eine Einsparung an städtischen finanziellen Mitteln für Baumaßnahmen in den nächsten Jahren im zweistelligen Millionenbereich bei diesem Projekt bei gleichzeitiger Realisierung eigener Wünsche und Anforderungen an die neue Grundschule sollten Argument genug sein. Durch die Errichtung eines Schulneubaus durch einen privaten Investor entstehen der Stadt keine Baukosten, sie muss für die Mietzahlungen aufkommen. Ein weiteres Argument ist die dann frei werdenden finanziellen Mittel effizient in andere Projekt bzw. Baumaßnahmen in den nächsten Jahren einzusetzen.

Die FDP-Fraktion sieht hier eine Chance die frei werdenden Finanzmittel, die in den künftigen Haushalten der Stadt durch den Neubau der Grundschule Sonnenschule bisher gebunden sind, für weitere wichtige Projekte in den nächsten Jahren ab 2023 zu verwenden. Wir schaffen uns hier einen finanziellen Spielraum. Diese anderen Projekte sollten nach Meinung der FDP-Fraktion zeitnah realisiert werden, hier sind die Projekte Neubau Sporthalle Gesamtschule Standort Neubeckum, weitere Investitionen in Turnhallen, schulische Sanitäreanlagen und in weitere Investitionen in die Sportanlage Harberg Neubeckum beispielhaft zu nennen.

Gerade in der Zukunft stehen zudem weitere wichtige Investitionen in unsere Schullandschaft bei den Grundschulen und weiterführenden Schulen in allen Ortsteilen an. Die frei werden Finanzmittel durch die Finanzierung eines privaten Investors für den Neubau der Grundschule Sonnenschule könnten somit für diese auch sehr wichtigen Maßnahmen zum Teil verwendet werden. Nach Ansicht der FDP-

Fraktion können wir mit dieser Entscheidung einen möglichen drohenden zukünftigen Investitionsstau in diesen wichtigen Bereichen zudem aktiv vorbeugen.

Weitere positive Effekte des Neubaus der Grundschule Sonnenschule durch einen privaten Investor sind:

1. Private Investoren können häufig günstiger bauen als die öffentliche Hand; wird das Projekt teurer als kalkuliert, ist es das Problem des Investors und nicht der Stadt. Notwendige Instandhaltungen, Erneuerungen und Bauunterhaltung (z.B. Wände, Dächer, Heizungen) muss während der gesamten Laufzeit der Investor tragen. Nach der maximalen Vertragsdauer hat die Stadt ein technisch komplett funktionsfähiges Gebäude erworben.
2. In Beckum stehen in den nächsten Jahren viele große Bauprojekte an, daher ist ein weiterer Vorteil die Entlastung der Verwaltung in den zuständigen Fachbereichen. Sie könnten sich auf die anderen geplanten Bauprojekte stärker fokussieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
FDP Fraktionsvorsitzender

Erlass der Haushaltssatzung 2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2023 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2023.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 20.10.2022 der von der stellvertretenden Kämmerin am 27.09.2022 aufgestellte und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2023 vorgelegt worden.

Am 22.11.2022 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023 vorgestellt. Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen und aus den Gebührenkalkulationen.

Um alle bisherigen Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023 erstellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 22.11.2022 vorgestellten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, farblich gekennzeichnet. Sollten sich im Verlauf der weiteren Beratungen noch Änderungen ergeben, werden diese für die Sitzung des Rates am 20.12.2022 aufbereitet und berücksichtigt.

Im **Ergebnisplan** hat sich das Jahresergebnis 2023 um 1.817.950 Euro auf –3.183.850 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verringert. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit des Jahres 2023 beträgt nunmehr –5.517.750, im eingebrachten Entwurf betrug es –5.001.800 Euro. Entsprechend des im Landtag zur Beschlussfassung vorgesehenen Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wurde ein Corona-Schaden von 1.091.850 Euro und ein Ukraine-Schaden von 1.242.050 Euro ertragswirksam berücksichtigt.

Im Jahr 2024 ist nunmehr ein Jahresergebnis von –2.680.400 Euro, im Jahr 2025 von –2.384.000 Euro und im Jahr 2026 von –2.252.200 Euro geplant.

Der Anlage 3 zur Vorlage ist die Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2022 entsprechend der Haushaltssatzung 2022 (+704.350 Euro) und der voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 zu entnehmen. Danach kann in den Jahren 2025 und 2026 das voraussichtliche Jahresergebnis nicht vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Teilbetrag von 1.004.186 Euro des Jahresergebnisses 2025 und das gesamte Jahresergebnis 2026 sind der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Damit wäre die Haushaltssatzung 2023 genehmigungspflichtig.

Die Anlage 4 zur Vorlage stellt die Entwicklung des Eigenkapitals unter Annahme der Ergebnisprognose des Haushaltsberichtes zum 1. September 2022 dar (siehe Vorlage 2022/0316 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 18.10.2022). Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresergebnisses 2022 (+4.504.942 Euro) können die voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Haushaltssatzung ist bei Annahme des prognostizierten Jahresergebnisses anzeigepflichtig. Mit dem Kreis Warendorf als zuständiger Aufsichtsbehörde wurde im Vorfeld erörtert, dass – vor dem Hintergrund des prognostizierten Jahresergebnisses 2022 – eine Anzeige der Haushaltssatzung 2023 ausreichend ist.

Im **Finanzplan** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Jahres 2023 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 504.550 Euro von –2.089.950 Euro auf –2.594.500 Euro erhöht. Dies ist durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2023 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 753.700 Euro von –7.316.100 Euro auf –8.069,800 Euro verschlechtert.

Insgesamt werden sich die liquiden Mittel zum Jahresende 2023 – nach der Planung und ohne Berücksichtigung der Verbesserungen im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2022 – um 1.258.250 Euro auf –3.960.909 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verringern. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2024 betragen nunmehr –11.176.609 Euro, zum Jahresende 2025 –13.961.209 Euro und zum Jahresende 2026 –13.299.959 Euro.

Der sich durch die Änderungen ergebende Ergebnis- und Finanzplan ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt. Die aus Vorjahren bekannte Übersicht zum Etatvolumen ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2023
- 2 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals (Plan Ergebnis 2022)
- 4 Entwicklung des Eigenkapitals (Prognose Ergebnis 2022)
- 5 Ergebnis- und Finanzplan
- 6 Etatvolumen

TOP Ö 12.2

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 111.247.000 Euro,
der Aufwendungen auf 114.430.850 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 101.480.400 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 104.074.900 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.904.500 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20.974.300 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.450 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro,
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 11.157.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 3.183.850 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf.....435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf425 vom Hundert.

§ 7

- (1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:
- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
 - c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
 - d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
- Personal- und Versorgung
 - Fortbildung einschließlich Reisekosten
 - Dienst- und Schutzkleidung
 - Städtische Betriebe Beckum
 - Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
28	011305.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		207	750.000	1.185.000	435.000										Sanierung Sporthallenboden und Tribünenanlage Kopernikus-Gymnasium
29	011305.524105 Heizenergiekosten		207	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	Ansatzbildung aufgrund neuer Preisentwicklung, Änderungen Abgaben und Nebenkosten, Reduzierung Mehrwertsteuer, sowie Berücksichtigung von 15 % Einsparungspotential
30	020505.541210 Ausbildung für Führerscheinklasse C/CE		Neu	0	10.000	10.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Durch Änderung der Gewichtsklasse des Krankentransportwagens wird ein Führerschein C/CE für diesen notwendig
31	020505.542104 Kosten für Notarzteinsätze		271	570.000	620.000	50.000	580.000	630.000	50.000	590.000	640.000	50.000	600.000	650.000	50.000	Beschlussvorlage 2022/0390
32	030101.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		284	300	4.300	4.000	300	4.300	4.000							Menstruationsprodukte inklusive Spender Beschluss SKS vom 15.11.2022
33	030502.529101 Schülerbeförderungskosten		354	207.000	257.000	50.000										Mehrkosten Schülerbeförderung aufgrund der Sporthallensperrung Kopernikusgymnasium
34	040105.531800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		418	180.000	189.000	9.000	183.600	192.600	9.000	187.300	196.300	9.000	191.000	200.000	9.000	Erhöhter Betriebskostenanteil der Stadt Beckum an der Bücherei Beckum
35	040105.538150 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung		418	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	4.000	-2.000	6.000	4.000	-2.000	siehe Berichtsvorlage 2022/0344
36	060104.531700 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		506	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	siehe Produktkonto 060104.531851
37	060104.531715 Zusch. a. Jugendverbände f.d. Anschaffung von Hilfsmitteln		506	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	siehe Produktkonto 060104.531851
38	060104.531805 Zuschuss zu den Veranstaltungskosten der Jugendverbände		506	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	siehe Produktkonto 060104.531851
39	060104.531806 Zuschüsse an Verbände für Erholungsmaßnahmen		506	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	siehe Produktkonto 060104.531851
40	060104.531851 Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung		Neu	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	Kinder- und Jugendförderungsplan Zusammenfassung Konten 531806 , 531805 , 531715 , 531700 (siehe Vorlage 2022/0337)
41	090101.531828 Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm		620	30.000	25.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassadenprogramm (2022/0230)
42	100303.524105 Heizenergiekosten		650	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
43	100303.524109 Stromverbrauch		650	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
44	100304.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		Neu	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	Vorhaltposition für eventuell notwendige Betreuungsleistungen (Schutzzuchende aus der Ukraine)
45	100304.542207 Mieten und Nebenkosten		660	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	Anmietung Wohnungen und zentrale Unterbringung (Schutzzuchende aus der Ukraine)
46	110107.524105 Heizenergiekosten		690	231.100	216.000	-15.100	231.100	216.000	-15.100	231.100	200.000	-31.100	231.100	200.000	-31.100	siehe Produktkonto 011305.524105
47	110109.524105 Heizenergiekosten		694	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	siehe Produktkonto 011305.524105
48	110501.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		702	39.200	35.000	-4.200	39.200	38.000	-1.200	39.200	40.000	800	39.200	40.000	800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
49	110501.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		702	2.000	3.500	1.500	2.000	3.800	1.800	2.000	4.000	2.000	2.000	4.200	2.200	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
50	110501.528108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmen		702	933.500	931.800	-1.700	1.026.850	997.050	-29.800	1.078.200	1.066.850	-11.350	1.132.100	1.120.150	-11.950	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
51	110501.528109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		702	2.015.000	1.756.750	-258.250	2.216.500	1.879.750	-336.750	2.327.300	2.011.350	-315.950	2.443.700	2.111.950	-331.750	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
52	110501.528164 Abfallberatung		702	20.250	20.650	400	20.850	21.300	450	21.500	21.500	0	22.100	21.750	-350	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
53	110501.528165 Sanierung Altlasten		702	25.000	27.000	2.000			0	20.000	25.000	5.000			0	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
54	110501.528166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		702	289.400	297.000	7.600	298.100	311.850	13.750	310.000	327.450	17.450	316.200	343.850	27.650	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
55	110501.529100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen des Eigenbetriebes SBB		702	400	500	100	400	500	100	400	550	150	400	550	150	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
56	110501.549901 Beiträge an Verbände und Vereine		703	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
57	120101.523801 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		712	1.405.600	1.408.150	2.550	1.405.600	1.466.000	60.400	1.501.850	1.581.750	79.900	1.539.850	1.658.900	119.050	Neukalkulation der Entwässerungsgebühren
58	120101.549962 Papierkörbe - Wanderwege, Fußgängerzone - (Festwert)		Neu	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	Ansatzbildung wurde im Entwurf vergessen
59	120110.531502 Zuschüsse an verschiedene Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs		758	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	Beschlussvorlage 2022/0388/1
60	130501.524228 Unterh. der Kommunalfriedhöfe		818	75.750	72.000	-3.750	76.550	72.750	-3.800	77.300	73.500	-3.800	78.000	74.250	-3.750	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
61	130501.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		818	600	1.000	400	650	1.050	400	650	1.100	450	650	1.150	500	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
62	130501.529106 Leist. des EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen		818	252.500	245.000	-7.500	255.000	247.450	-7.550	257.600	249.950	-7.650	260.000	252.450	-7.550	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
63	130501.549919 Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		819										0	100	100	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
64	150101.528048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen)		840	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
65	150101.529151 Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		840	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
66	150101.531737 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds -aktivierbare Zuwendung-		841	1.050	1.000	-50	1.200	850	-350	750	250	-500	800	150	-650	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
67	150101.531738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		841	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
68	160101.537200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV		880	19.279.000	19.213.600	-65.400										Reduzierte Umlagengrundlage entsprechend der Modellrechnung zum GFG
69	160101.539901 Krankenhausfinanzierungsumlage		880	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	Erhöhte Finanzierungsbeteiligung an den Krankenhausinvestitionsmaßnahmen des Landes, Ansatzbildung entsprechend des Entwurfes des Landeshaushaltes 2023
70	160101.574000 Abschreibungen Coronaschaden	x	880							55.250	0	-55.250				Verschiebung der Abschreibung des Coronaschadens aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zu diesem Thema
	Summe Aufwendungen			28.971.050	29.791.100	820.050	9.007.550	9.357.350	349.800	8.984.050	9.327.650	343.600	9.137.650	9.567.550	429.900	
	Ertrag					2.638.000			1.002.800			872.100			537.850	
	Aufwand					820.050			349.800			343.600			429.900	
	Veränderung					1.817.950			653.000			528.500			107.950	
	Jahresergebnis (Stand 28.09.2022, Zeile 26 Ergebnisplan)					-5.001.800			-3.333.400			-2.912.500			-2.360.150	
	Jahresergebnis (neu)					-3.183.850			-2.680.400			-2.384.000			-2.252.200	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf													Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	160101.547401 Corona-Schaden, Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage	x	881							5.543.350	0	-5.543.350	0	5.543.350	5.543.350	Verschiebung der Abschreibung des Coronaschadens aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zu diesem Thema

Nachrichtlich interne Leistungsbeziehung

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	050301.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	465	564.000	569.000	5.000	578.800	583.800	5.000	594.150	599.150	5.000	610.300	615.300	5.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 100303.481100
2	050302.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	472	179.700	308.700	129.000	183.200	312.200	129.000	186.650	315.650	129.000	190.200	319.200	129.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 100304.481100
3	100303.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	651	564.000	569.000	5.000	578.800	583.800	5.000	594.150	599.150	5.000	610.300	615.300	5.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 050301.581100
4	100304.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	660	179.700	308.700	129.000	183.200	312.200	129.000	186.650	315.650	129.000	190.200	319.200	129.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 050302.581100
5	120101.581101 Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	x	714	87.850	53.750	-34.100	92.250	53.750	-38.500	95.000	53.750	-41.250	97.000	53.750	-43.250	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
6	120101.581104 Kostenanteil der Stadt für den Winterdienst	x	714	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
7	120107.481101 Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	x	745	91.000	53.750	-37.250	92.250	53.750	-38.500	92.250	53.750	-38.500	92.250	53.750	-38.500	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
8	120107.481103 Kostenanteil der Stadt für den Winterdienst	x	745	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	0	39.450	39.450	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
9	130102.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	780	98.300	90.150	-8.150	99.250	91.050	-8.200	100.200	91.950	-8.250	101.200	92.850	-8.350	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
10	130501.481102 Kostenanteil der Stadt für Friedhöfe	x	819	98.300	90.150	-8.150	99.250	91.050	-8.200	100.200	91.950	-8.250	101.200	92.850	-8.350	Gebührenkalkulation Bestattungswesen



2. Änderungsliste

Stand: 30.11.2022

Finanzplan

	Kalkulation Gewässererhaltungsgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
	Änderungen nach HUFA vom 22.11.2022

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	010903.648822 Kostenbeiträge	156	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
2	010903.656200 Säumniszuschlag	156	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
3	011002.614161 Einzahlungen vom Land zur Projektförderung IT Administration	neu	0	70.000	70.000	0	41.500	41.500	0	7.600	7.600				2023: Umgruppierung aus Produktkonto 011002.648100 2024 und 2025: Anpassung an den aktuellen Förderbescheid
4	011002.648100 Einz. aus Kostenerstattung Kostenumlagen vom Land	181	70.000	0	-70.000										Ab 2023 im Produktkonto 011002.614161
5	090101.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	623	70.750	70.000	-750	-49.250	-57.600	-8.350	3.750	2.400	-1.350	63.750	62.400	-1.350	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassandenprogramm (2022/0230)
6	100303.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	653	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	Ansatzhöhung aufgrund steigender Mietkosten
7	100304.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	662	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	Ansatzhöhung aufgrund zusätzlicher Anmietungen für Schutzsuchende der Ukraine
8	110107.642100 Einzahlungen aus Verkauf	692	258.000	243.000	-15.000	258.000	243.000	-15.000	258.000	228.000	-30.000	258.000	228.000	-30.000	Anpassung an reduzierte Heizenergiekosten, siehe Produktkonto 110107.524105
9	110501.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	705	5.800	4.400	-1.400	5.800	4.400	-1.400	5.200	4.400	-800	5.200	4.400	-800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
10	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	705	3.613.400	3.256.400	-357.000	3.974.750	3.484.300	-490.450	4.173.500	3.728.200	-445.300	4.382.200	3.914.600	-467.600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
11	110501.648800 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von übrigen Bereichen	705	200	0	-200										Gebührenkalkulation Abfallgebühren
12	120107.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	746	449.600	453.950	4.350	449.600	453.950	4.350	449.600	453.950	4.350	449.600	453.950	4.350	Gebührenkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst
13	130105.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	809	189.550	222.950	33.400	189.550	222.950	33.400	189.550	222.950	33.400	189.550	222.950	33.400	Gebührenkalkulation Gewässerunterhaltungsgebühren
14	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	821	477.500	595.400	117.900	482.250	600.350	118.100	487.100	605.350	118.250	555.000	610.400	55.400	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
15	150101.614126 Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds)	845	3.600	4.750	1.150	1.850	3.000	1.150	1.850	3.000	1.150	0	3.000	3.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
16	160101.602100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	883	19.313.800	19.813.800	500.000	20.467.600	19.876.050	-591.550	21.557.750	21.148.150	-409.600	22.857.750	22.205.550	-652.200	Anpassung an die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 2023: inklusive Abrechnung 2022
17	160101.602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	883				3.989.950	4.109.150	119.200	4.055.200	4.240.650	185.450	4.205.200	4.325.450	120.250	Anpassung an die Orientierungsdaten vom 22.11.2022
18	160101.603101 Wettbürosteuer	883	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	Wegfall der Wettbürosteuer, darf von Kommunen nicht erhoben werden, da sie gleichartig mit der Sportwettensteuer ist (Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 20.09.2022)
19	160101.611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	883	13.516.300	13.303.900	-212.400	18.377.000	18.177.000	-200.000	19.868.450	19.668.450	-200.000	21.177.000	20.977.000	-200.000	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
20	160101.611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	883				18.177.000	18.674.500	497.500	19.668.450	20.168.450	500.000	20.977.000	21.477.000	500.000	Anpassung an die Orientierungsdaten vom 22.11.2022
	Summe Einzahlungen		38.428.500	38.747.050	318.550	66.784.100	66.541.050	-243.050	71.178.400	71.190.050	11.650	75.580.250	75.193.200	-387.050	
	Auszahlungen														
21	011305.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	211	750.000	1.185.000	435.000										Sanierung Sporthallenboden und Tribünenanlage Kopernikus-Gymnasium
22	011305.724105 Heizenergiekosten	211	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	Ansatzbildung aufgrund neuer Preisentwicklung, Änderungen Abgaben und Nebenkosten, Reduzierung Mehrwertsteuer, sowie Berücksichtigung von 15 % Einsparungspotential

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
23	020505.741210 Ausbildung für Führerscheinklasse C/CE	Neu	0	10.000	10.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Durch Änderung der Gewichtsklasse des Krankentransportwagens wird ein Führerschein C/CE für diesen notwendig
24	020505.742104 Kosten für Notarzteinsätze	276	570.000	620.000	50.000	580.000	630.000	50.000	590.000	640.000	50.000	600.000	650.000	50.000	Beschlussvorlage 2022/0390
25	030101.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	289	300	4.300	4.000	300	4.300	4.000							Menstruationsprodukte inklusive Spender Beschluss SKS vom 15.11.2022
26	030502.729101 Schülerbeförderungskosten	358	207.000	257.000	50.000										Mehrkosten Schülerbeförderung aufgrund der Sporthallensperrung Kopernikusgymnasium
27	040105.731800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	421	180.000	189.000	9.000	183.600	192.600	9.000	187.300	196.300	9.000	191.000	200.000	9.000	Erhöhter Betriebskostenanteil der Stadt Beckum an der Bücherei Beckum
28	060104.731700 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	509	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
29	060104.731715 Zusch. a. Jugendverbände f.d. Anschaffung von Hilfsmitteln	509	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
30	060104.731805 Zuschuss zu den Veranstaltungskosten der Jugendverbände	509	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
31	060104.731806 Zuschüsse an Verbände für Erholungsmaßnahmen	509	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
32	060104.731851 Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung	Neu	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	Zusammenfassung Konten 731806 , 731805 , 731715 , 731700
33	090101.731828 Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm	623	30.000	25.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassadenprogramm (2022/0230)
34	100303.724105 Heizenergiekosten	653	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
35	100303.724109 Stromverbrauch	653	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
36	100304.728100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	neu	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	Vorhaltsposition für eventuell notwendige Betreuungsleistungen (Schutzzuchende aus der Ukraine)
37	100304.742207 Mieten und Nebenkosten	662	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	Anmietung Wohnungen und zentrale Unterbringung (Schuttsuchende aus der Ukraine)
38	110107.724105 Heizenergiekosten	692	231.100	216.000	-15.100	231.100	216.000	-15.100	231.100	200.000	-31.100	231.100	200.000	-31.100	siehe Produktkonto 011305.724105
39	110109.724105 Heizenergiekosten	696	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	siehe Produktkonto 011305.724105
40	110501.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	705	39.200	35.000	-4.200	39.200	38.000	-1.200	39.200	40.000	800	39.200	40.000	800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
41	110501.728100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	705	2.000	3.500	1.500	2.000	3.800	1.800	2.000	4.000	2.000	2.000	4.200	2.200	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
42	110501.728108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmen	705	933.500	931.800	-1.700	1.026.850	997.050	-29.800	1.078.200	1.066.850	-11.350	1.132.100	1.120.150	-11.950	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
43	110501.728109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	705	2.015.000	1.756.750	-258.250	2.216.500	1.879.750	-336.750	2.327.300	2.011.350	-315.950	2.443.700	2.111.950	-331.750	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
44	110501.728164 Abfallberatung	705	20.250	20.650	400	20.850	21.300	450	21.500	21.500	0	22.100	21.750	-350	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
45	110501.728165 Sanierung Altlasten	705	25.000	27.000	2.000			0	20.000	25.000	5.000			0	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
46	110501.728166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"	705	289.400	297.000	7.600	298.100	311.850	13.750	310.000	327.450	17.450	316.200	343.850	27.650	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
47	110501.729100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen des Eigenbetriebes SBB	705	400	500	100	400	500	100	400	550	150	400	550	150	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
48	110501.749901 Beiträge an Verbände und Vereine	706	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	600	550	-50	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
49	120101.723801 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	717	1.405.600	1.408.150	2.550	1.405.600	1.466.000	60.400	1.501.850	1.581.750	79.900	1.539.850	1.658.900	119.050	Neukalkulation der Entwässerungsgebühren
50	120110.731502 Zuschüsse an verschiedene Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs	760	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	300.000	600.000	300.000	Beschlussvorlage 2022/0388/1
51	130501.724228 Unterh. der Kommunalfriedhöfe	821	75.750	72.000	-3.750	76.550	72.750	-3.800	77.300	73.500	-3.800	78.000	74.250	-3.750	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
52	130501.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	821	600	1.000	400	650	1.050	400	650	1.100	450	650	1.150	500	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
53	130501.729106 Leist. des EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen	821	252.500	245.000	-7.500	255.000	247.450	-7.550	257.600	249.950	-7.650	260.000	252.450	-7.550	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
54	130501.749919 Sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822										0	100	100	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
55	150101.728048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen)	845	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
56	150101.729151 Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)	845	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
57	150101.731738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds	846	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
58	160101.737200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/GV	883	19.279.000	19.213.600	-65.400										Reduzierte Umlagengrundlage entsprechend der Modellrechnung zum GFG
59	160101.739901 Krankenhausfinanzierungsumlage	883	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	553.500	632.900	79.400	Erhöhte Finanzierungsbeitrag an den Krankenhausinvestitionsmaßnahmen des Landes, Ansatzbildung entsprechend des Entwurfes des Landeshaushaltes 2023
	Summe Auszahlungen		28.964.000	29.787.100	823.100	9.000.350	9.353.500	353.150	8.922.050	9.320.400	398.350	9.130.850	9.560.400	429.550	
	Einzahlung				318.550			-243.050			11.650			-387.050	
	Auszahlung				823.100			353.150			398.350			429.550	
	Veränderung				-504.550			-596.200			-386.700			-816.600	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 28.09.2022, Zeile 17 FP)				-2.089.950			-251.200			1.039.900			2.715.100	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit				-2.594.500			-847.400			653.200			1.898.500	



2. Änderungsliste

Stand: 30.11.2022

Änderungen nach HUFA vom 22.11.2022

Investitionen

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	150101.681106 Zuschuss v. Land f. Verfügungsfonds -passivierbare Zuwendung	846	3.650	1.750	-1.900	1.900	750	-1.150	1.900	750	-1.150	0	750	750	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
2	InvestNr.: 00050036, Aufzug Museum, Markt 2 040103.681100 Erhaltene Auszahlungen aus Zuwendungen für Gebäude	415	0	76.000	76.000										Beschlussvorlage 2022/0434
3	InvestNr.: 00060026, Fotovoltaikanlage -030801-, Sekundarschule 030801.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für techn. Anlagen	386	0	170.000	170.000										Fotovoltaikanlage Sekundarschule Beckum siehe Bericht HUFA 22.11.2022
4	InvestNr.: 0064, Pauschale Zuweisungen 160101.681110 Investitionspauschale	885	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
5	InvestNr.: 0064, Pauschale Zuweisungen 160101.681110 Landeszuweisung (Schul-/Bildungspauschale)	885	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
	Summe Einzahlungen		4.048.350	4.248.300	199.950	4.046.600	4.001.300	-45.300	4.046.600	4.001.300	-45.300	4.044.700	4.001.300	-43.400	
	Auszahlungen														
6	040105.781813 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung	422				0	10.000	10.000							siehe Berichtsvorlage 2022/0344
7	120101.783262 Papierkörbe - Wanderwege, Fußgängerzone - (Festwert)	Neu	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	Ansatzbildung wurde im Entwurf vergessen
8	150101.781801 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds - aktivierbare Zuwendung-	847	2.850	2.500	-350	1.600	1.250	-350	1.600	1.250	-350	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
9	InvestNr.: 00010015, BuG -Feuerwehr und Brandschutz- > 410 EUR 020501.783100 BuG > 410 EUR	259	18.600	24.600	6.000										Ersatzausstattung defekte Betriebs- und Geschäftsausstattung
10	InvestNr.: 00050028, Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum 020501.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	260	2.533.000	2.983.000	450.000										Anpassung an die Preiserhöhung durch Erkenntnisse der Ausschreibungen
11	InvestNr.: 00050036, Aufzug Museum, Markt 2 040103.785100 Anlagen im Bau -Gebäude-	415	0	225.000	225.000										Beschlussvorlage 2022/0434
12	InvestNr.: 00060026, Fotovoltaikanlage -030801-, Sekundarschule 030801.783104 Anlagen im Bau -techn. Anlagen-	386	0	170.000	170.000										Fotovoltaikanlage Sekundarschule Beckum siehe Bericht HUFA 22.11.2022
13	InvestNr.: 00090002, Technische Ausrüstungsgegenst. -Rettungsdienst und Krankentransport- > 410 EUR 020505.783109 Auszahlungen für technische Ausrüstungsgegenst. > 410 EUR -Feuerschutz u. Rettungsdienst	278	24.000	39.000	15.000										Anpassung der vorhandenen Geräte an die mobile Datenerfassung im Rettungsdienst
14	InvestNr.: 00110015, Fahrzeug KTW 020505.783102 Anlagen im Bau -Fahrzeuge-	279	162.000	205.000	43.000										Beschlussvorlage 2022/0303
15	InvestNr.: 00110028, Kommandowagen (KdoW) 020501.783102 Anlagen im Bau -Fahrzeuge-	262	90.000	117.000	27.000										Ausschreibungsergebnis lag höher als durch vorherige Markterkundung berechnet Siehe Beschlussvorlagen 2022/0426 und 2022/0427

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
16	InvestNr.: 0097, Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen 130103.785209 Aufbauten auf Grünflächen in Grünanlagen	793	20.000	30.000	10.000										HUFA Beschluss vom 22.11.2022 Hundefreilauffläche Beschlussvorlage 2022/0376
17	InvestNr.: 1097, Erneuerung Zementstraße 120101.785200 AfB -Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslegungsanlagen-	727	150.000	155.000	5.000										ergebnisoffene Prüfung Querungshilfe Zementstraße (BAU 24.11.2022)
	Summe Auszahlungen		3.000.450	3.954.100	953.650	1.600	14.250	12.650	1.600	4.250	2.650	1.550	4.250	2.700	
	Summe Einzahlungen				199.950			-45.300			-45.300			-43.400	
	Summe Auszahlungen				953.650			12.650			2.650			2.700	
	Veränderung				-753.700			-57.950			-47.950			-46.100	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit, (Stand: 28.09.2022, FP Zeile 31)				-7.316.100			-6.312.450			-3.391.950			-1.192.650	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-8.069.800			-6.370.400			-3.439.900			-1.238.750	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				-2.594.500			-847.400			653.200			1.898.500	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit/Tilgung Wohnungsbaudarlehen (FP Zeile 33)				6.450			2.100			2.100			1.500	
	Anfangsbestand Finanzmittel (FP Zeile 39)				6.696.941			-3.960.909			-11.176.609			-13.961.209	
	Liquide Mittel				-3.960.909			-11.176.609			-13.961.209			-13.299.959	

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	9
Allgemeine Rücklage 01.01.	73.459.112	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-9.201.090	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475	0	0	0	-1.004.186
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	64.258.022	64.289.039	65.399.357	68.569.068	71.220.655	71.220.755	71.220.755	71.220.755	70.216.569
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	31.017	54.854	18.091	68.112	100	0	0	0	-5.543.350
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755	64.673.219
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	7.244.064	4.060.214	1.379.814
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	2.080.196	0	0	4.459.518	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-1.379.814
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	7.244.064	4.060.214	1.379.814	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	2.080.196	1.055.464	3.157.373	7.047.993	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Eigenkapital 31.12.	66.369.235	67.479.553	70.649.264	77.760.368	78.464.819	75.280.969	72.600.569	70.216.569	62.421.019
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	0,00%	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	-1,41%	-3,21%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	3,29%	1,67%	4,70%	10,07%	0,91%	-4,06%	-3,56%	-3,28%	-11,10%

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	9
Allgemeine Rücklage 01.01.	73.459.112	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-9.201.090	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	64.258.022	64.289.039	65.399.357	68.569.068	71.220.655	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	31.017	54.854	18.091	68.112	100	0	0	0	-5.543.350
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.289.039	64.343.893	65.411.695	68.632.179	71.220.755	71.220.755	71.220.755	71.220.755	65.677.405
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	11.044.656	7.860.806	5.180.406
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	2.080.196	0	0	4.459.518	4.504.942	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.714	11.044.656	7.860.806	5.180.406	2.796.406
Jahresfehlbetrag/-überschuss	2.080.196	1.055.464	3.157.373	7.047.993	4.504.942	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Eigenkapital 31.12.	66.369.235	67.479.553	70.649.264	77.760.368	82.265.411	79.081.561	76.401.161	74.017.161	66.221.611
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	0,00%	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	3,29%	1,67%	4,70%	10,07%	5,79%	-3,87%	-3,39%	-3,12%	-10,53%

TOP Ö 12.2

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.424.405,51	50.007.900	53.679.500	53.932.550	55.336.150	56.978.350
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.045.277,34	32.656.900	30.457.800	35.334.550	36.863.100	38.091.350
3	+ Sonstige Transfererträge	2.014.344,11	1.829.500	1.823.500	1.823.500	1.723.500	1.723.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.301.699,52	13.977.850	15.106.800	15.099.800	15.347.850	15.572.350
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	735.078,69	847.050	1.042.100	1.047.100	1.027.100	1.022.350
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.461.400,84	1.981.350	2.131.400	2.166.300	1.849.850	1.898.250
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.506.391,97	3.431.950	3.976.600	4.412.850	4.023.250	3.076.100
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	182.338,27	105.800	115.600	115.600	115.600	115.600
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	109.670.936,25	104.838.300	108.333.300	113.932.250	116.286.400	118.477.850
11	- Personalaufwendungen	23.193.190,01	23.993.100	25.866.150	26.243.650	26.681.950	26.987.550
12	- Versorgungsaufwendungen	2.962.791,01	3.082.350	3.121.600	3.142.900	3.100.000	3.061.950
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.316.417,77	18.721.600	21.504.050	21.629.750	21.246.350	21.788.050
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.692.375,85	7.251.000	7.550.250	7.425.650	7.568.050	7.596.700
15	- Transferaufwendungen	50.139.367,14	48.592.000	50.074.650	54.238.300	55.853.850	57.134.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.577.984,25	5.728.150	6.255.550	5.702.200	5.604.600	5.550.650
17	= Ordentliche Aufwendungen	105.882.126,03	107.368.200	114.372.250	118.382.450	120.054.800	122.119.100
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.788.810,22	-2.529.900	-6.038.950	-4.450.200	-3.768.400	-3.641.250
19	+ Finanzerträge	738.108,43	579.850	579.800	579.750	579.750	579.750
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	67.400,75	106.600	58.600	56.600	56.600	56.600
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	670.707,68	473.250	521.200	523.150	523.150	523.150
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.459.517,90	-2.056.650	-5.517.750	-3.927.050	-3.245.250	-3.118.100
23	+ Außerordentliche Erträge	2.588.475,33	2.761.000	2.333.900	1.246.650	861.250	865.900
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	2.588.475,33	2.761.000	2.333.900	1.246.650	861.250	865.900
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	7.047.993,23	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	7.047.993,23	704.350	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	87.949,45	100	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	24.837,76	0	0	0	0	5.543.350
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	63.111,69	100	0	0	0	-5.543.350
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	1.928.075,96	2.927.500	4.681.650	5.005.500	5.331.700	5.717.450
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	1.928.075,96	2.927.500	4.684.800	5.005.500	5.328.950	5.412.700

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	52.682.284,42	50.007.900	53.679.500	0	53.932.550	55.336.150	56.978.350
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.890.077,03	29.260.700	26.647.200	0	31.860.350	33.519.850	35.051.050
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.105.806,93	1.829.500	1.723.500	0	1.723.500	1.623.500	1.623.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.755.359,54	12.401.600	13.508.100	0	13.833.400	14.081.450	14.303.200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	704.531,31	847.050	1.042.100	0	1.047.100	1.027.100	1.022.350
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.637.800,17	1.977.150	2.124.050	0	2.157.750	1.840.150	1.888.150
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.757.332,05	2.277.450	2.176.150	0	2.176.150	2.176.150	2.134.550
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	738.134,93	579.850	579.800	0	579.750	579.750	579.750
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.271.326,38	99.181.200	101.480.400	0	107.310.550	110.184.100	113.580.900
10	– Personalauszahlungen	21.204.113,77	21.898.400	23.750.350	0	24.078.950	24.347.500	24.808.200
11	– Versorgungsauszahlungen	3.133.119,74	3.140.050	3.198.750	0	3.258.550	3.258.550	3.258.550
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.582.488,43	18.684.400	21.467.200	0	21.592.400	21.209.000	21.750.700
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	80.126,62	106.600	108.600	0	106.600	106.600	106.600
14	– Transferauszahlungen	47.786.009,02	48.236.100	49.752.600	0	53.871.000	55.461.600	56.731.250
15	– Sonstige Auszahlungen	4.375.952,84	5.171.800	5.797.400	0	5.250.450	5.147.650	5.027.100
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.161.810,42	97.237.350	104.074.900	0	108.157.950	109.530.900	111.682.400
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	8.109.515,96	1.943.850	-2.594.500	0	-847.400	653.200	1.898.500
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.556.000,70	9.172.250	9.490.750	0	6.025.000	5.375.850	4.248.850
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	935.956,17	745.050	2.603.900	0	1.681.400	1.330.450	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	554.108,36	200.000	200.000	0	300.000	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	739.692,07	1.626.100	609.850	0	765.900	904.500	331.800
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	263.285,87	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.049.043,17	11.743.400	12.904.500	0	8.772.300	7.610.800	4.580.650
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	737.789,63	1.132.000	1.182.000	0	582.000	582.000	582.000
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.564.210,73	10.621.800	12.727.050	9.162.000	10.134.250	6.473.650	1.996.250
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.883.916,84	3.694.850	3.435.250	1.995.000	2.420.200	2.393.800	1.659.900
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	963.929,86	1.136.650	1.250.000	0	1.250.000	1.250.000	1.250.000
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	472.150,08	2.044.100	2.380.000	0	756.250	351.250	331.250
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.621.997,14	18.629.400	20.974.300	11.157.000	15.142.700	11.050.700	5.819.400
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.572.953,97	-6.886.000	-8.069.800	-11.157.000	-6.370.400	-3.439.900	-1.238.750
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	5.536.561,99	-4.942.150	-10.664.300	-11.157.000	-7.217.800	-2.786.700	659.750
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	16.711,34	10.900	6.450	0	2.100	2.100	1.500
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	9.293.275,72	0	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	0	0	0	0	0
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	9.293.275,72	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	16.711,34	10.900	6.450	0	2.100	2.100	1.500

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	VE 2024-2026 Euro	Planung 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	5.553.273,33	-4.931.250	-10.657.850	-11.157.000	-7.215.700	-2.784.600	661.250
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.123.879,08	11.628.190,46	6.696.941	0	-3.960.909	-11.176.609	-13.961.209
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-48.961,95	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	11.628.190,46	6.696.941	-3.960.909	-11.157.000	-11.176.609	-13.961.209	-13.299.959

05.12.2022

Etatvolumen 2023

Ergebnisplan	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro
Ertrag	108.913.100	114.512.000	116.866.150	119.057.600
– Aufwand	114.430.850	118.439.050	120.111.400	122.175.700
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.517.750	-3.927.050	-3.245.250	-3.118.100
+außerordentlicher Ertrag Coronaschaden	1.091.850			
+außerordentlicher Ertrag Schaden Ukrainekrieg	1.242.050	1.246.650	861.250	865.900
= Jahresergebnis	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-3.183.850	-2.680.400	-2.384.000	-2.252.200
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	-5.543.350
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.550.250	7.425.650	7.568.050	7.596.700
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.318.800	4.577.000	4.466.950	4.253.250
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.231.450	2.848.650	3.101.100	3.343.450
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	101.480.400	107.310.550	110.184.100	113.580.900
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	104.074.900	108.157.950	109.530.900	111.682.400
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.594.500	-847.400	653.200	1.898.500
Einzahlungen aus Investitionen	12.904.500	8.772.300	7.610.800	4.580.650
– Auszahlungen aus Investitionen	20.974.300	15.142.700	11.050.700	5.819.400
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.069.800	-6.370.400	-3.439.900	-1.238.750
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.450	2.100	2.100	1.500
Kredite zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-10.657.850	-7.215.700	-2.784.600	661.250
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.696.941	-3.960.909	-11.176.609	-13.961.209
Liquide Mittel	-3.960.909	-11.176.609	-13.961.209	-13.299.959
Verpflichtungsermächtigungen 2024 bis 2026	11.157.000			

Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2024 wird – vorbehaltlich der gesetzlichen Verlängerung der entsprechenden Optionsregelung – zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde der § 2 Buchstabe b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer.

Zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften fallen nach der neuen Rechtslage unter das UStG. Über die Auswirkungen der geänderten Rechtslage wurde in der Sitzung des Rates am 27.10.2016 ausführlich berichtet (siehe Vorlage 2016/0232 und Niederschrift über die Sitzung). Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass die Stadt Beckum die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Beckum mit Schreiben vom 24.11.2016 abgegeben.

Erstmalige Verlängerung des Optionszeitraumes

Im Verlauf des Optionszeitraumes bis zum 31.12.2020 wurden die vielen offene Anwendungsfragen von der Finanzverwaltung nur unzureichend beantwortet. Unter anderem der Deutsche Städtetag hatte sich daher intensiv für eine Verlängerung des Optionszeitraumes eingesetzt. Als Ergebnis wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 die Verlängerung des Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 im § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert. Nach dem Gesetzeswortlaut galt eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2022. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt war nicht erforderlich. Der Rat hat die Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen (siehe Vorlage 2020/0273 und Niederschrift über die Sitzung).

Gesetzgeberische Debatte über eine weitere Verlängerung der Optionsfrist

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat nun mit Schreiben vom 16.11.2022 darüber informiert, dass „vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG nun aber in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion darüber aufgenommen wurde, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln“. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden und verkündet ist. Nach informellen Informationen gebe es aber eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird. Es wird erwartet, dass die weitere Fristverlängerung über § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert werden wird und eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2024 gelten wird.

Inanspruchnahme der verlängerten Optionsfrist

Sollte die Stadt Beckum ab dem 01.01.2023 auf die Option verzichten und von dem neuen Recht Gebrauch machen, so ergäben sich nach derzeitigem Stand in Summe finanzielle Nachteile. So wäre auf die Konzessionsabgaben, die Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung und viele verschiedene sonstige Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Teil der Leistungen ist die Weitergabe der abzuführenden Umsatzsteuer an den Schuldner nicht möglich oder angezeigt. Dies führt dazu, dass für den städtischen Haushalt in Summe weniger Erträge verbleiben.

Im Gegenzug dazu kann ein mögliches Vorsteuerabzugspotential derzeit noch nicht genau beziffert werden. Der dazu vorliegende Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen und die dazu bereits erfolgten Rückmeldungen gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen lassen darauf schließen, dass die Regelungen des Anwendungsschreibens erneut zu zahlreichen Anwendungsfragen führen werden, die noch klärungsbedürftig erscheinen. So bedarf insbesondere die Möglichkeit eines pauschalierten Vorsteuerabzugs für teilunternehmerische Leistungsbezüge (zum Beispiel Bürobedarf oder Energielieferungen) einer Konkretisierung.

Die Verwaltung möchte aufgrund der zuvor dargestellten nachteiligen Auswirkungen des neuen Rechts von der geplanten Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 Gebrauch machen. Die Kämmerinnen und Kämmerer der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Kämmerer des Kreises Warendorf haben der Verwaltung überwiegend signalisiert, dass sie die verlängerte Option ebenfalls nutzen wollen. Diese kreisweit einheitliche Vorgehensweise ist aufgrund zahlreicher interkommunaler Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen den Städten des Kreises (horizontal) beziehungsweise zwischen Gemeinden und Städten einerseits und Kreisverwaltung andererseits (vertikal) zudem erforderlich, um in den Fällen gemeinschaftlicher Aufgabenerledigung oder wechselseitiger Leistungserbringung eine einheitliche Anwendung des geltenden Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten.

Daher wird vorgeschlagen, die geplante Option gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung sollte vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gesetzgebung zur weiteren Verlängerung der Optionsregelung getroffen werden.

Eine erneute Entscheidung des Rates ist trotz der geplanten gesetzlichen Regelung der automatischen Fortgeltung der abgegebenen Optionserklärung erforderlich, da die Beschlussfassung zu Vorlage 2020/0273 sich nur auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 bezog.

Anlage(n):

ohne

Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern gemäß des Verwaltungsvorschlages (Variante 1) der Anlage zur Vorlage werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.08.2022 wurde die Entscheidung bezüglich der Kriterien zur Vergabe von städtischen Grundstücken für die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zurückgestellt (siehe Vorlage 2022/0250 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Fraktionen wurden durch das Büro des Bürgermeisters mittels E-Mail vom 08.09.2022 gebeten, ihre Ideen für eine faire Punktevergabe der Verwaltung mitzuteilen. Eine Eingabe der CDU-Fraktion erfolgte am 20.09.2022. Weitere Eingaben sind nicht eingegangen.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, die Punktevergabe in 3 Kategorien zu verändern. Kinder über 12 Jahre soll mit 3 Punkten bepunktet werden. Die Kategorien „Grad der Behinderung mindestens 80 Prozent oder Pflegegrad 4 oder 5“ soll mit 6 Punkten bepunktet werden. Die Kategorie „Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent oder Pflegegrad 1, 2 oder 3“ soll mit 3 Punkten bepunktet werden. Eine Gegenüberstellung der Punktezahlen kann der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Nach Prüfung und Bewertung des Vorschlages kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass dieser teilweise zu Benachteiligungen einzelner Zielgruppen führt und die Zielerreichung abschwächt. Es wird daher an der Vergabematrix aus der Vorlage 2022/0250 festgehalten (Variante 1).

Begründung

Die Zielsetzungen (siehe Vorlage 2022/0250) der Stadt Beckum werden bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Punktevergabe besser erreicht. Die Bepunktung berücksichtigt die Dauer der bestehenden Bedarfe in einem ausgewogeneren Verhältnis.

1. Mehrfachbelegung der Punktzahlen:

Wird das von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Punktesystem (Variante 2) angewandt, kommt es häufiger zu einer Mehrfachbelegung von Rängen (Punktgleichstand) und somit zum Losentscheid. Eine Häufung von Losentscheiden führt zu einer Abschwächung der Zielerreichung. Mehrere Fallgruppen erreichen eine gleiche Punktzahl, tragen aber nicht im gleichen Maße zur Erreichung der Ziele bei.

2. Kinder über 12 Jahre:

Bei Variante 2 erhalten Bewerbungen von Familien mit Kindern über 12 Jahren eine höhere Punktzahl. Dies führt dazu, dass diese Bewerbungen häufiger einen Zuschlag erhalten werden, als bei Variante 1. Entsprechend weniger häufig werden Bewerbungen ohne Kinder und teilweise auch die Bewerbungen mit nur einem Kind unter 12 Jahren berücksichtigt. Ziel ist es jedoch, möglichst junge Menschen und auch junge Familien mit Kinderwunsch an den Standort Beckum zu binden.

Es gilt einen zeitlichen Aspekt bei der Festlegung der Punktzahl für Kinder zu berücksichtigen. Die Kinder der Bewerbenden sind unter Umständen zum Zeitpunkt des Einzuges deutlich älter als zum Bewerbungszeitpunkt. Von der Bewerbung bis zum Abschluss des Kaufvertrages verstreichen voraussichtlich rund 6 Monate. Ab hier gibt es eine Bauverpflichtung, welche 3 Jahre umfasst. Mit Verzögerungen vergehen bis zu einem endgültigen Einzug somit gegebenenfalls 4 Jahre. War das Kind zum Zeitpunkt der Bewerbung 13 Jahre, ist es am Einzugsdatum 17 Jahre alt und nur noch 1 Jahr an den Wohnort der Erziehungsberechtigten gebunden. Der Bedarf für diese Kinder besteht daher nur kurz- bis mittelfristig. Es wird auch für andere Kriterien unterstellt, dass eine Standortverbundenheit nach mindestens 2 Jahren gefestigt ist.

Je jünger das Kind ist, umso länger ist es an den Standort der Erziehungsberechtigten gebunden und umso stärker wird die dauerhafte Standortverbundenheit. Dementsprechend sollte das Alter deutlich in der Punktevergabe Berücksichtigung finden.

Die Punktzahl ist so zu wählen, dass auch Familien mit Kinderwunsch zum Beispiel durch Punkte für Ehrenamt oder Ortsbezug die Chance haben, ein Baugrundstück zu erwerben (diskriminierungsfrei). Denn auch für diese Zielgruppe besteht der Platzbedarf langfristig.

3. Pflegestufe und/oder Behinderung:

Variante 2 sieht vor, die Punktzahl für eine Pflegestufe und/oder eine Behinderung herabzusetzen. Das Heruntersetzen dieser Punktzahlen führt dazu, dass die Bewerbungen von oder mit Menschen mit Behinderung und/oder Pflegestufe im Ranking nach unten rutschen und seltener bei der Vergabe eine Berücksichtigung finden.

Laut Erhebungen des Statistischen Bundesamts hatten im Jahr 2021 rund 9,4 Prozent der Menschen in Deutschland eine Behinderung über 50 Prozent. Ferner hatten im gleichen Jahr rund 4,1 Prozent der Menschen eine Pflegestufe. Diese Personengruppen haben in der Regel nachweislich einen erhöhten Platzbedarf, welcher nur schwer auf dem Wohnungsmarkt abzubilden ist.

Darüber hinaus handelt es sich hierbei um einen langfristigen Bedarf, den es zu berücksichtigen gilt.

Kinder mit Behinderung und/oder Pflegestufe sind durchschnittlich länger von der Unterstützung der Erziehungsberechtigten abhängig als ein Kind ohne Beeinträchtigung. Teilweise leben diese bis an ihr Lebensende im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Bewerbende mit Behinderung und/oder Pflegestufe leben dauerhaft in dem eigenen Bewerberhaushalt. Auch pflegebedürftige Familienangehörige werden voraussichtlich langfristig in dem Haushalt verbleiben, denn wer aufrichtig in Erwägung zieht, entsprechende Investitionen zu tätigen, wird dies langfristig planen. Die Pflege im familiären Umfeld trägt ferner dazu bei, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Tagespflegeeinrichtungen zu entlasten.

Die Personengruppen haben eine außergewöhnliche Belastung im Alltag. Paare mit Behinderung und/oder Pflegestufe werden gegebenenfalls erst dann mit einer Kinderplanung beginnen, wenn geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Familien mit durchschnittlichen Ansprüchen an den Wohnraum hingehen werden das Risiko, vorübergehend auf engem Raum zu leben, eher in Kauf nehmen, da diese schneller geeigneten Wohnraum finden werden.

Das Kriterium soll aufgrund der Langfristigkeit nicht nur untergeordnet mitgedacht werden. Das Kriterium fördert die Diskriminierungsfreiheit, die Gleichbehandlung, die Inklusion, die Diversitätsförderung und stärkt den familiären Zusammenhalt.

Einige andere Kommunen, wie beispielsweise Everswinkel, Ostbevern, Ahaus und Recklinghausen vergeben jeweils für jede Person mit Behinderung und/oder Pflegestufe Punkte. Auch die Muster-Bauplatzvergabekriterien des Gemeindetags Baden-Württemberg „Muster des Gemeindetags für kommunalen Bauplatzvergabekriterien zur Umsetzung der EU-Kautelen (Muster-Bauplatzvergabekriterien)“ aus dem Jahr 2019 sehen eine Punktevergabe pro betroffene Person vor. Die Stadtverwaltung Beckum sieht hingegen vor, diese Punkte nur einmalig je Bewerbung zu vergeben und mit einer entsprechend hohen Punktzahl zu versehen. Das Kriterium sollte angemessen berücksichtigt werden, ohne die weiteren Zielsetzungen der Vergabekriterien übertreffen zu können.

Anlage(n):

Gegenüberstellung der Punktesystematiken

Gegenüberstellung der Punktetabellen der Variante 1 (Vorschlag der Verwaltung) mit der Variante 2 (Vorschlag der CDU-Fraktion)

	Kriterien	Punkte Variante 1	Punkte Variante 2
A	Soziale Kriterien		
1.	Familienstand (1-mal zu berücksichtigen) Ehepaare, verpartnerte Paare, alleinerziehende Personen oder ehe-ähnliche Gemeinschaften.	10	10
2.	Kinder von 0 bis 18 Jahren (je Kind zu berücksichtigen)		
	Je Kind im Alter bis 12 Jahren	6	6
	Je Kind im Alter ab 13 Jahren, bis 18 Jahre	2	3
3.	Pflegestufen oder Behinderungen (1-mal zu berücksichtigen)		
	Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	5	3
	Grad der Behinderung mindestens 80 Prozent oder Pflegegrad 4 oder 5	10	6
B	Ortsbezogene Kriterien		
1.	Wohnort (1-mal zu berücksichtigen)	5	5
2.	Arbeitsort (1-mal zu berücksichtigen)	5	5
3.	Ehrenamt (kumuliert maximal 5 Punkte)	1 – 5	1 – 5
C	Abzug von Punkten		
	Vorhandenes selbstgenutztes Wohneigentum (ohne Eigentumswohnung)	-10	-10



Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2022

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-110 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 26.11.2022 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die CDU-Fraktion, in die zu verabschiedende Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung) einen Passus aufzunehmen der regelt, dass der zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen ist, wenn sich die Örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Nach der verwaltungsinternen Dienstanweisung für Vergaben (Vergabeordnung im Sinne von § 3 Absatz 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum, Prüfungsauftrag nach § 104 Absatz 1 Nummer 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) haben die auftraggebenden Stellen der Örtlichen Rechnungsprüfung in den dort bestimmten Fällen Vergabevorschläge vorab zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfungsergebnis wird der für die Vergabeentscheidung zuständige Leitungsebene und aktuell dem zuständigen Fachausschuss mitgeteilt.

Stimmt die Örtliche Rechnungsprüfung dem Vergabevorschlag nicht zu, kann die Vergabe sodann auch gegen das Votum der Örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt werden. Hierzu kommt es in der Praxis jedoch nur ausnahmsweise, da Hinweise der Örtlichen Rechnungsprüfung in der Regel im Vorfeld berücksichtigt werden.

Die Verwaltung hält eine dem Antrag der CDU-Fraktion entsprechende Regelung, wonach die Nicht-Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung die Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse auslöst, für zulässig und grundsätzlich umsetzbar. Zu bedenken ist aber, dass dies – soweit der Fall eintritt – regelmäßig mit einer Verzögerung des Vergabeverfahrens einhergeht.

Die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit auf den Bürgermeister dient vor allem dazu, die gebundene Vergabeentscheidung zu beschleunigen. Konkret bedeutet dies eine Verkürzung der jeweiligen Bindefrist, während derer sich Bieterinnen und Bieter an ihr Angebot gebunden halten müssen. In der Zukunft würden Vergabeverfahren nicht mehr mit Blick auf den Vorlagenschluss für den jeweiligen Ausschuss getaktet.

Erklärt die Örtliche Rechnungsprüfung nun ihre Nicht-Zustimmung zu einem Vergabevorschlag, begründet erst dies eine Ausschusszuständigkeit. Die Vergabe müsste dann auf die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Sitzung aufgenommen oder in einer Sondersitzung – zu der in der Regel mit verkürzter Ladungsfrist einzuladen wäre, um das Verfahren kurz zu halten – entschieden werden. Die damit verbundene längere Verfahrensdauer ist zukünftig in das Vergabeverfahren nicht mehr eingeplant. Festgelegte Bindefristen müssten regelmäßig verlängert werden, was nur mit Zustimmung der Bieterinnen und Bieter erfolgen kann.

Im Übrigen handelt es sich auch in einem solchen Fall um eine gebundene Vergabeentscheidung. Einem in den Ausschuss eingebrachten Entscheidungsvorschlag wäre nach der zugrunde liegenden Rechtsauffassung der Verwaltung zwangsläufig zu folgen. Soweit sich der Ausschuss der abweichenden Rechtsauffassung der Örtlichen Rechnungsprüfung anschließt, müsste in der Konsequenz eine Beanstandung durch den Bürgermeister erfolgen.

Für den Fall, dass dem Antrag unter Zurückstellung der vorgenannten Bedenken gefolgt werden soll, schlägt die Verwaltung vor, in Anlehnung an die vorgesehene Wertgrenze für eine Berichterstattung über Auftragsvergaben eine Wertgrenze für Vergaben mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro vorzusehen.

Als Alternative wäre aus Sicht der Verwaltung die Regelung denkbar, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unabhängig von einer Wertgrenze den jeweils zuständigen Fachausschuss informiert, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung die Nicht-Zustimmung zu einer Vergabeentscheidung erklärt hat.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2022



Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 26.11.2022

Antrag zur Zuständigkeitsordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben gab es im nicht öffentlichen Teil eine Diskussion über den Umgang mit dem TOP N4:

Auftragsvergabe für den Bau von Fußgängerüberwegen an der Gustav-Moll-Straße und am Kreisverkehr Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße

Während die örtliche Rechnungsprüfung der Auftragsvergabe aufgrund der exorbitanten Preissteigerung keine Zustimmung erteilte, stimmten Sie der Auftragsvergabe zu. Der Ausschuss diskutierte die Situation sehr sachlich und problemorientiert. Letztlich wurde dem Verwaltungsvorschlag zugestimmt.

Nach der neuen, in Abstimmung befindlichen Zuständigkeitsordnung, hätte der Ausschuss keine Möglichkeit mehr, sich der Meinung der örtlichen Rechnungsprüfung anzuschließen und die Ausschreibung zu stoppen, da nur noch eine nachträgliche Information des Ausschusses vorgesehen ist.

Die CDU Fraktion beantragt daher folgenden Passus in die zu verabschiedende Zuständigkeitsordnung aufzunehmen:

Wenn sich die örtliche Rechnungsprüfung zu einem Vergabeverfahren nicht zustimmend äußert, ist der zuständige Ausschuss in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung und Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (Geschäftsordnung) zu erarbeiten. Es soll geregelt werden, dass in den Niederschriften von Rats- und Ausschusssitzungen die Abstimmungsergebnisse auch nach Fraktionszuordnung angegeben werden. Auf die Vorlage 2022/0370 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung vor.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses wurde von der CDU-Fraktion darauf hingewiesen, dass im Falle einer fraktionsweisen Dokumentation des Abstimmungsverhaltens der Bürgermeister zwangsweise immer namentlich abstimmen würde. Aus Sicht der Verwaltung ist dies unproblematisch, da die Rats- und Ausschusssitzungen ohnehin überwiegend öffentlich tagen und somit von allen Einwohnerinnen und Einwohnern besucht werden können.

Insofern ist in jeder Sitzung vor Ort das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters erkennbar. Darüber hinaus ist der eigentliche Charakter einer namentlichen Abstimmung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der, dass die Mitglieder eines kommunalpolitischen Gremiums von der Sitzungsleitung nacheinander namentlich aufgerufen werden, um das jeweilige Abstimmverhalten mitzuteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es durch die geplante erweiterte Dokumentation des Abstimmungsverhaltens unbedingt erforderlich ist, dass die Rats- und Ausschussmitglieder bei den Abstimmungen ihre Hand deutlich erkennbar nach oben halten bis das Auszählen durch den Vorsitz beziehungsweise durch die Schriftführung abgeschlossen ist.

Nachfolgendes Beispiel soll veranschaulichen, wie künftig – eine positive Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Beckum vorausgesetzt – die Beschlüsse in den Niederschriften dokumentiert werden sollen:

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 14 Enthaltung 10

	Gesamt	BM	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	15	1	3	3	3	3	2
Nein	14		7	3	4		
Enthaltung	10		4	6			
Gesamt	39	1	14	12	7	3	2

Anlage(n):

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 17. November 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe g erhält folgende neue Fassung:

- „g) die gefassten Beschlüsse mit der Darstellung des Stimmverhaltens der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der einzelnen Fraktionen sowie die Ergebnisse von Wahlen,“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.